Breslauer Zeitung.

Vierteljähriger Abonnementspr. in Breslau 1⅔ Thlr., Wochen-Abonnem. 5 Sgr., außerhalb pro Quartal incl. Porto 2⅙ Thlr. — Insertionsgebühr für den Raum einer sechstheiligen Zeile in Petitschrift 2 Sgr., Reclame 5 Sgr.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Nr. 556. Mittag-Ausgabe. Fünfundfünfzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt. Freitag, den 27. November 1874.

Deutschland.

O. C. Reichstags-Verhandlungen.

18. Sitzung des Reichstages. (26. November.)

11 Uhr. Am Tische des Bundesrathes Delbrück, Dr. Leonhardt, von Fäustle, v. Mittnacht, v. Freydorff u. A., später Fürst Bismarck,

Auf der Tagesordnung steht zunächst die erste Berathung einer Strafproceßordnung und eines Einführungsgesetzes zu derselben.

Abg. Hänel: In der gestrigen Debatte hat ein Redner das Bekenntniß abgelegt daß er kein Schwärmer sei für die Centralisation der Rechtsgesetzgebung, wie sie durch die vorliegenden Entwürfe angebahnt wird. Es war dies ein rheinischer Jurist (Reichensperger-Krefeld), der die centralisirteste Rechtsgesetzgebung der Welt zu handhaben hat. Ich glaube nicht, daß Jemand für Nothwendigkeiten schwärmt. Man mag bezweifeln, wie weit ein Staat Verschiedenheiten des materiellen, insbesondere des bürgerlichen Rechtes zu vertragen vermag; aber zweifellos kann ein Staatswesen wie das deutsche Reich solche Verschiedenheiten auf die Länge der Zeit in sich nicht dulden. Wenn ich die Zersplitterung in unserer Gesetzgebung, besonders auf dem Gebiete des Processes ins Auge fasse, dann bin ich erschrocken über die Verschwendung geistiger Kraft, die unserem deutschen Volke zugemuthet worden ist. Wie viele Männer haben ihre besten Kräfte opfern müssen, um die Reihe der verschiedenen Proceß-Ordnungen in Deutschland legislativ zu gestalten, welche colossale Arbeit mußte aufgewendet werden, um diesen zersplitterten Stoff zur Einheit zusammenzufassen und doch der Einzelerscheinung gerecht zu werden! Wenn wir nunmehr zu einer einheitlichen Grundlage unserer Rechtsgesetzgebung gelangen und die geistigen Kräfte sich ungetheilt zur Fortbildung des einheitlichen Stoffes zusammenfinden werden, dann wird sich auf dieser von uns zu schaffenden Grundlage eine neue Fülle legislativer Kunst, eine neue Blüthe der deutschen Rechtswissenschaft entwickeln. Auch ich bin erfüllt von einem Gefühle des Dankes. Ich richte ihn aber heute nicht an die verbündeten Regierungen, die bereits ihr Theil reichlich empfangen haben, sondern an ein hervorragendes Mitglied dieses Hauses und betrachte es als eine Pflicht gerade gegenüber dem vorliegenden Gesetzentwurfe diesem Gefühl des Dankes Ausdruck zu geben.

Der Verfasser der vier Fragen hat sich nicht nur ein hohes wissenschaftliches Verdienst erworben, er hat uns vor allen Dingen auch ein practisches Programm ausgearbeitet, welches von hoher Wichtigkeit für die Vorberathung in der Commission sein wird. Ich denke, die Grundanschauungen, die er uns herausgeschält hat mit seiner hohen Intelligenz und seiner reichen Erfahrung, werden eine feste Richtschnur für die Berathung geben. — Die vorliegende Strafproceßordnung hat die Aufgabe, conservativ zu sein, reichlich erfüllt, denn keiner der vorliegenden Gesetzentwürfe schließt sich so enge an das Bestehende an. Nicht als ob ich die Verbesserungen, die sie enthält, verkenne: sie sind jedoch nur vereinzelt und haben in dem Bestehenden bereits ein Vorbild, werden sogar in manchen Punkten von ihm übertroffen, z. B. von der braunschweigischen Proceßordnung. In der Hauptsache ist aber die Grundlage unseres Strafprocesses durchschnittlich verbessert. Es ist der sogenannte reformirte Strafproceß, der auf ein geheimes schriftliches und inquisitorisches Verfahren den Oberbau einer öffentlichen, mündlichen und accusatorischen Verhandlung zu stellen unternimmt. Die einzige tief einschneidende Neuerung ist die Abschaffung der Appellation gegen das richterliche Urtheil in Strafklagen auch außerhalb des Schwurgerichtsverfahrens. Es ist bekannt, wie zur Zeit der Herrschaft des alten Inquisitionsprocesses und unter der Autorität Carpzow's die Appellation in Criminalsachen als unmöglich erachtet wurde; damals und bis zu den Zeiten, als die Humanitätsrücksichten eines Grollmann und Feuerbach die alten Theorien beseitigten, berief man sich für die Unzulässigkeit der Appellation auf den favor publicae disciplinae. Der Justizminister von Würtembeg hat dies elegant so ausgedrückt, daß die Repression des Criminalrechts gesichert sein müßte auch entgegen den Forderungen der Schule und den Rücksichten der Humanität. Daneben gilt auch der höhere Satz, daß die Garantien der Unschuld gesichert sein müssen entgegen den Connivenzen der Praxis und den Anforderungen übereilter Repression.

Nur aus der Verbindung beider Sätze läßt sich eine gerechte Construction unseres Strafverfahrens finden. Es ist ein Widerspruch, wenn wir ein Urtheil, welches sich stützt auf die unmittelbare Vorführung des gesammten Beweismaterials, der Cognition eines Richters unterbreiten, der im Wesentlichen auf Grund der Acten zu erkennen hat. Ferner stützte man sich bei Abschaffung der Appellation auf den Nachweis, daß eine Reproduction der mündlichen und öffentlichen Verhandlung erster Instanz schlechterdings eine Illusion sei; denn zwischen der ersten und zweiten Erhebung in Strafsachen verändern sich nothwendig die Anschauungen der Menschen selbst über Thatsachen, die sie mit eigenen Augen gesehen haben. Deshalb gelangte die Schule zu dem Ausspruch: weg mit der Appellation gegen die Entscheidung in der Thatfrage. Allein niemals hat die Schule diese Parole unbedingt ausgegeben, sondern nur unter der Voraussetzung, daß gesteigerte Garantien für die Gerechtigkeit des Verfahrens geboten würden. Wollte die Praxis ohne Erfüllung dieser Voraussetzung die Appellation abschaffen, so würde sie weit radicaler und idealogischer verfahren, als die Schule. Der Abg. Meyer (Thorn) hat gestern aufmerksam gemacht auf die erleichterten Bedingungen, unter welchen die Wiederaufnahme eines rechtskräftigen Verfahrens zulässig sei; allein das ist eine Ueberschätzung dieser Bestimmung; die Wiederaufnahme in Fällen der unvollständigen Erhebung in erster Instanz bietet keine genügende Garantie. Eine andere Garantie liegt in der Verbesserung der Gerichts-Organisation. So sehr ich auch die Betheiligung des Laien-Elementes durch alle Instanzen wünsche, so bedarf doch das Schöffengericht noch einer Probe und wird auf lange Jahre hinaus nur erst ein Erziehungsmittel unserer Bevölkerung, keine Garantie bilden. Die Garantie soll ferner im Stimmverhältniß für die richterliche Entscheidung in Collegien liegen, ich kann mir eine maßgebende Garantie bei einem gelehrten Richter-Collegium nur in der Einstimmigkeit denken.

Das sind aber alles nur Corrective und äußere Hilfsmittel; den Kernpunkt aller Garantien werden wir nur in der Construction des Vorverfahrens finden können. Nur ein Vorverfahren, welches die volle Freiheit der Vertheidigung, die volle Sicherheit gegen Ueberraschung des Angeschuldigten und die volle Garantie, daß der Angeschuldigte genaue Einsicht in den Gang, den Plan und die Tragweite des gegen ihn anhängigen Verfahrens gewinnt, sichert, nur ein solches Vorverfahren rechtfertigt die Abschaffung der Appellation. Wenn ich mich nach diesen Gesichtspunkten der Vorlage zuwende, so will ich mich an den § 175 halten, der ein für mich unmögliches Verfahren vor dem Schöffengerichte constituirt. Der Abg. Meye hat aber gestern die Meinung aufgestellt, daß wir eine bedeutende Entlastung der Mittelinstanz zu Gunsten des Schöffengerichts zu erwarten hätten. Diese Entlastung findet nur statt auf Antrag des Staatsanwalts und unter Zustimmung des Gerichtes. Diese Competenzbeschränkung der Gerichte lediglich auf Antrag des Staatsanwalts ist gefährlich und keine innere Geschäftsangelegenheit, sondern berührt ein wesentliches Recht des Angeschuldigten. Ich komme nun zu der Stellung des Skrutinialverfahrens des Staatsanwaltes in der Vorlage. Ich charakterisire dasselbe nicht; es ist zum Theil beherrscht von der Wahrheit, zum Theil von der Fiction, daß es keinen öffentlichen Angeklagten giebt; deßhalb gewährt es der Vertheidigung keinerlei Recht und Raum, sondern unterstellt das gesammte Verfahren der Direction des Staatsanwaltes, der nicht allein die polizeiliche Hülfe zu seiner Disposition hat, sondern der auch den Richtern requirirt, und zwar nach dem Entwurfe zu Handlungen, die der Richter nur nach der formellen Legalität, nicht nach der Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit prüfen darf. Nach diesem Skrutinalverfahren soll nunmehr, wenn es dem Staatsanwalt beliebt, sofort in die Hauptverhandlung eingetreten werden. Man gestattet in diesem Verfahren eine Verhaftung, während ich behaupte, eine Verhaftung war nur innerhalb eines gerichtlichen Verfahrens möglich und jede andere Freiheitsbeschränkung kann nur die Tendenz haben, einer zwangsweisen Stellung vor das Gericht behufs Einleitung des Verfahrens. (Sehr richtig.)

Die Beseitigung der Appellation also unter diesen Bedingungen nehme ich nicht an; da sage ich: Nein! (Sehr gut!) Man hat zwar gesagt, es handele sich lediglich um ein präparatorisches Verfahren; es ist das allerdings die stärkste Präparation des Staatsanwalts, aber wo bleibt die Präparation des Angeklagten? Beantragt nun aber der Staatsanwalt aus humanen Rücksichten oder aus Ueberhäufung mit Geschäften die Einleitung der gerichtlichen Voruntersuchung, so sollte man meinen, daß jetzt wenigstens eine Gleichstellung der Parteien eintreten werde, und der Entwurf soll ja in dieser Beziehung einen bedeutenden Fortschritt markiren. Ich kann das nicht anerkennen; jedenfalls bleibt der Entwurf weit hinter den Erwartungen zurück, die sowohl die Schule als eine erleuchtete Praxis von der Gleichstellung der Parteien gehegt hatte. Der Staatsanwalt erhält die volle Einsicht der Acten auch in der richterlichen Voruntersuchung, der Vertheidiger aber erhält die Acten erst nach dem Schlusse derselben. Man hat gesagt, der Angeklagte und auch sein Vertheidiger sollen zugezogen werden zu den Vernehmungen der Zeugen und Sachverständigen; allein der Entwurf sagt: nur zu solchen Vernehmungen, deren Reproduction im Hauptverfahren zu erwarten steht, und fügt selbst dieser Concession noch die Klausel hinzu, wenn dadurch die Zwecke der Untersuchung nicht durchkreuzt werden. So lange Sie nicht die volle Gleichheit der Parteien vor dem Richter gewährt haben, so lange man nicht zum Princip der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit der Voruntersuchung gekommen ist, welches die Rechte des Verbrechers und des unschuldig Angeklagten am besten zu wahren geeignet ist, bin ich nicht im Stande, ohne schwurgerichtliche Garantie auf die Appellation zu verzichten. Man hat gesagt, diese Forderung sei eine Forderung der Schule und widerspreche der Praxis des europäischen Continentes. Ich sage aber, die Abschaffung der Appellation ohne die schwurgerichtliche Garantie und Mündlichkeit der Voruntersuchung ist ein ganz vereinzeltes Experiment in der europäischen und außereuropäischen Culturwelt, ein Experiment, welches ich für mein Theil nicht mitzumachen gedenke. Der Entwurf ist also den Forderungen der Schule nicht gerecht geworden, die er erfüllen müßte, wenn er den Forderungen der practischen Gerechtigkeit genügen sollte. (Beifall.)

Abg. Reichensperger (Olpe): Ich habe vornehmlich das Wort ergriffen, um den Ausführungen Schwarze's über das Schöffengericht entgegenzutreten, damit sie nicht auf das Haus und die Beschlüsse der Commission verwirrend einwirken. Er hat es idealisirt und vertheidigt, nachdem kurz vorher Herr Lasker ganz richtig die tüchtige Vorbildung der Richter als die erste Bedingung einer gesunden Rechtspflege bezeichnet hatte, ohne sich mit diesem ihn widerlegenden Satz auch nur mit einem Worte abzufinden. Die Qualification der Schöffen aber reducirt sich lediglich darauf, daß sie sich ohne Protest in die Schöffenliste aufnehmen lassen. Damit sollen sie nicht nur über die Thatfrage, sondern auch über die Rechtsfrage entscheiden. „Denn wem Gott ein Amt giebt, dem giebt er auch den Verstand", während doch dieses Sprichwort ein Hohn- und Spottwort des deutschen Volkes gegen die von ihm gemachten Erfahrungen ist. Es fragt sich, ob denn Gott wirklich das Amt gegeben habe oder die Menschen. (Heiterkeit.) Die Schöffen des alten deutschen Reiches waren echte und rechte, auf Lebenszeit bestellte Richter, die das wirkliche Volksbewußtsein, das Volksrecht repräsentirten; sie entschieden nicht auf Grund bestimmter geschriebener Gesetze, die es damals noch gar nicht gab, sondern nach ihrer reinen, inneren Rechtsüberzeugung. Ein solches Schöffengericht war vollberechtigt, so lange das alte deutsche Volksrecht bestand. Als es aber im 16. Jahrhundert durch die fremden geschriebenen Rechte, das römische und kanonische, verdrängt wurde, ging das Schöffengericht mit seiner Voraussetzung unter. Wir können es heute nicht wieder beleben, da die Herrschaft des oft sehr complicirten geschriebenen Gesetzes größer ist, als je zuvor. Schöffen und gelehrte Richter zusammenwirken lassen, heißt Oel und Wasser mischen. Man hat eine trübe Masse; aber bald tritt die Sonderung ein und das juristische Oel schwimmt wieder obenauf. (Heiterkeit.)

Nur zwei Eventualitäten sind möglich, entweder die Majorität der Laien unterdrückt das juristische Element, was nicht gerade wünschenswerth ist, oder das Laienelement bildet zwar eine stattliche Staffage nach Außen hin, steht aber ganz unter dem Einflusse des gelehrten Richters; wozu also überhaupt der luxuriöse Apparat der Schöffen? Und wo bleibt ferner der Grundgedanke des 19. Jahrhunderts, der sein ganzes materielles Leben beherrscht, das Princip der Arbeitstheilung, das Princip, daß der Einzelne nur dann etwas Tüchtiges leisten kann, wenn er sich auf das ihm eigenthümliche Gebiet beschränkt? Herr Schwarze hat uns das Schöffeninstitut mit dem Nachdruck eines classischen Zeugen und einer gewissen Selbstbefriedigung empfohlen und versichert, daß es vollkommen gut sei. Er ist für mich aber kein classischer Zeuge, denn er ist der Vater dieser seit 1869 noch lange nicht erprobten Institution in Sachsen. Er sagte uns, daß aus den Kreisen der sächsischen Richter viele zustimmende Gutachten ergangen seien; nun, in dubio stimmt man eben lieber zu, um nicht etwas Besseres verschlagen zu müssen, und mancher Beamter hütet sich davor, durch seinen Widerspruch gegen eine Einrichtung, über die sein Vorgesetzter günstig denkt, in den Augen desselben als beschränkt zu erscheinen. Uebrigens sind auch gegentheilige Meinungen schon hervorgetreten. Ich glaube, Voltaire hat den Ausspruch gethan: wenn zwei Zeugen bekunden, der Parlamentsrath X. sei dort oder dort auf dem Markte gewesen und zwei andere Zeugen sagen, sie hätten jenen Mann dort oder dort betrunken auf der Straße liegen sehen, so könnten noch 6 oder mehr Zeugen die Aussage jener ersten Zeugen bestätigen, er würde ihnen den Rücken zukehren und auf und davongehen. Gerade so mache ich es mit den Vertheidigern der Schöffengerichte. (Heiterkeit.) Die sächsischen Schöffen haben übrigens über die Rechtsfrage nicht zu entscheiden, sie urtheilen auch über die Thatfrage nur in Verbindung mit dem Richter und haben nicht einmal bei Abmessung der Strafe mitzuwirken.

Dieser Entwurf aber giebt den Schöffen viel weitergehende Befugnisse. In England liegt in der Theorie die ganze Entscheidung in den Händen der Schöffen; die Praxis aber hat es längst bestätigt, daß der Präsident des Schwurgerichts eigentlich die Entscheidung giebt; er instruirt die Schöffen und wenn sie anders votiren als er will, dann schickt er sie zur nochmaligen Berathung zurück. Ebenso entscheidet im Hause der Lords eigentlich nur der Lord-Oberrichter, bezieht sich zum Beweise hierfür auf den Prozeß O'Connel. In der Denkschrift zum preußischen Entwurf von 1872 hieß es, es sei eine nicht mehr diskutirbare Frage, daß das Laienelement in allen Instanzen des Strafprozesses heranzuziehen sei, und gestern hat der preußische Justizminister schon für bedenklich gehalten, die Schöffen in der mittleren Ordnung der Strafgerichte heranzuziehen. Ich verwerfe das Schöffeninstitut überhaupt, auch bei den Amtsgerichten. In Aeußerungen, welche neulich gefallen sind, ist der Gedanke durchgeklungen, die Hauptsache sei die Einheitlichkeit des Verfahrens herzustellen, Bedenken gegen den materiellen Inhalt der Vorlagen müßten dagegen zurücktreten. Der preußische Justizminister ermahnte uns, große Resignation zu üben, der bairische Minister erklärte, daß der Bundesrath von dem Gedanken beherrscht gewesen sei, daß ein einheitliches Gerichtsverfahren herbeigeführt werden müsse, und der Abg. Lasker sagte, wenn die drei Gesetze en bloc wären angenommen worden, so wäre er sich wie ein Kind vorgekommen, dem im Traume ein unsägliches Glück zu Theil geworden. Meine Herren, wenn es denkbar wäre, daß eine Mehrheit des Hauses sich unter der Herrschaft des Unifikationsstrebens zu einer solchen Annahme en bloc bereit finden und die sachliche Prüfung für nebensächlich erachten sollte, dann wäre es nicht nöthig, erst noch eine Commission niederzusetzen und mit mühevoller Arbeit zu belasten. Mir aber scheint in der That eine möglichst ernste und genaue Prüfung der einzelnen Bestimmungen der Entwürfe dringend nothwendig. (Beifall.)

Abg. Miquel: Ich komme mir, indem ich mich in diese Debatte nach so vielen gelehrten Rednern mische, einigermaßen wie Saul unter den Propheten, wie ein Laie unter sehr gelehrten Männern vor. Ich kann hier nicht mit den Resultaten der Wissenschaft und der Schule deduziren, sondern lediglich mit meiner persönlichen praktischen Erfahrung, die für mich allerdings viel überzeugender ist als alle Schuldeductionen. Von diesem Standpunkte aus ist mir das vorliegdnde Gesetz als das unvollkommenste der drei Justizvorlagen erschienen, und die Commission wird es deshalb sehr gründlich umzuändern haben. Wir müssen uns hüten, gerade in dieser Materie ein Gesetz lediglich für die gebildeten und besitzenden Klassen zu machen; das Gesetz soll für alle Klassen des Volkes passen und der Staat muß es ganz besonders für seine Pflicht halten, den Rechtsschutz gerade für diejenigen am vorsichtigsten zu bemessen, die sich am wenigsten selbst zu helfen vermögen. (Sehr richtig!) Mir ist es in meiner langjährigen Praxis als Anwalt und Vertheidiger vielfach vorgekommen, daß die Angeklagten bei den Strafkammern erst in der öffentlichen Hauptverhandlung erfuhren, was man eigentlich gegen sie vorbringe, welche Beweismittel gegen sie vorhanden waren; ich errinnere mich zahlreicher Fälle, wo die Angeklagten nicht nur in der Voruntersuchung, sondern auch in der Hauptverhandlung ohne Vertheidiger blieben, während sie selbst ganz außer Stande waren, sich zu vertheidigen. Sehe ich mir darauf hin den Entwurf an, so kann ich in dem System der Aufhebung der Appellation nur die größte Gefahr für die Rechtssicherheit erblicken und ich kann dieser Maßregel nun und nimmer beistimmen. Ich verkenne keineswegs, daß das Berufungsverfahren in Strafsachen sehr viel schwache Seiten hat und habe mich daher zu fragen, welche Garantien gegeben werden können, um das zu ersetzen, was die Berufung leisten kann. Es wird Aufgabe der Commission sein, diese Frage in ihren Details zu prüfen. Der Abg. Hänel findet einen solchen Ersatz in der vollständigen Gleichstellung der Rechte des Angeklagten und des Staatsanwalts. Ich halte diese für praktisch unausführbar.

Wenn man dem Angeklagten in allen Fällen, wo auf Gefängniß erkannt werden kann und zwar schon in der Voruntersuchung, wie es der Abg. Hänel will, einen Vertheidiger geben will, so frage ich: können Sie wirklich dazu Anwälte finden? existiren sie in Deutschland und werden sie jemals bei allen Gerichten existiren? Das bestreite und läugne ich. Ich habe das Gefühl, daß, wenn man sichere Garantieen behalten will, man doch immer wieder zu der Berufung in Strafsachen gedrängt werden wird, als zu einem nothwendigen Uebel, das aber ein geringeres Uebel ist, als der Verlust der Garantieen, die man in ausgiebigem Maße nicht schaffen kann. Ich halte auch die Einwände gegen die Berufung für durchaus übertrieben. Daß die Berufung in der Regel resultatlos sei, bestreite ich nach den Erfahrungen aus meiner Praxis durchaus. Ich weiß, daß sehr viele Erkenntnisse auf Berufung hin reformirt worden sind, und selbst die Motive zum Entwurf geben uns eine Statistik aus Berlin, wonach in einer sehr großen Zahl von Fällen nach wirklich eingelegter Berufung das Erkenntniß reformirt worden ist. Ich gebe zu, daß die Berufung eine große Arbeitslast für die Gerichte und Kosten für den Staat verursacht, aber es wiegt dieser Uebelstand die Gefahr der völligen Ausschließung der Berufung nimmermehr auf. Die Frage wegen der Berufung ist keineswegs bereits entschieden, und sie muß von der Commission als eine ganz neue Frage erwogen werden. Wir stehen hier vor einer großen und namentlich für die unteren Volksklassen höchst gefährlichen Neuerung und es darf der Laie nicht mit dem Gefühle fortgehen, als ob die gelehrten Juristen allein diese Neuerung von vorn herein entschieden hätten. — Was die Schöffengerichte anbetrifft, so hat heute der Abg. Reichensperger sich entschieden dagegen erklärt und ihre Theilnahme wie sie der Entwurf einführt, verworfen als eine Einrichtung contra naturam humani generis. Ja, meine Herren, das sind nun so starke Behauptungen, die doch einen anderen sterblichen Menschen nicht leicht überzeugen können, wenn eben die Wirklichkeit das Gegentheil darbietet, und wenn man, wie ich, diese Wirklichkeit seit dem Jahre 1852 hat beobachten können.

In Hannover ist das Schöffengericht seit 1852 eingeführt. Ich selbst bin vielfach Schöffe gewesen, auch oft vor Schöffen Vertheidiger. Ich habe mich mit einer großen Anzahl von Richtern über das Institut unterhalten, und selbst solche Richter, die so sehr wie der Abgeordnete Reichensperger von der Größe und Würde des gelehrten Juristenstandes durchdrungen waren und vor Einführung dieses Instituts dasselbe für eine Art Farce hielten und meinten, von Schöffen könnten sie als gelehrte Juristen doch nichts lernen, eben dieselben Richter haben mir nachher bezeugt, daß sie allerdings von den Schöffen sehr viel gelernt hätten; wie andererseits auch die Schöffen durch die fortgesetzte Theilnahme an den Gerichten nach und nach von den Richtern lernen. Gänzlich schief und falsch würde das Bild sein, das gestern vorgeführt wurde, daß hier nur die Alternaive bestehe, entweder die Schöffen majorisiren den Richter oder sie werden von ihm beherrscht. Nichts davon ist wahr. Beide Elemente bilden allmälig ein naturgemäßes Ganze; es bildet sich wirklich das Gefühl der Collegialität, der Gleichberechtigung. In rein juristischen und technischen Fragen werden natürlich die Schöffen gern dem Richter folgen, in allen Fragen aber, wo es sich um die praktischen Lebensverhältnisse handelt, werden gerade sie es sein, die den Richter aufklären. Die Schöffengerichte in Sachsen kenne ich nicht; wenn sie aber dort in Wirklichkeit nicht auch zugleich über das Strafmaß votiren, so muß ich allerdings sagen: die Krone ist dem Werke abgerissen; denn ich finde die Bedeutung der Schöffengerichte im Gegensatz zu dem System der Geschworenen gerade darin, daß Männer aus dem Volke nicht blos die Thatfrage beurtheilen, sondern auch auf Grund dieses Urtheils das Strafmaß mit bestimmen.

Ich für meinen Theil halte es für sehr wohl möglich, daß allmälig die öffentliche Meinung in Bezug auf die Schöffen im Vergleich zu dem System der Geschworenen eine ganz andere werde, als sie heute ist. Ich neige mich zu der Ansicht, daß eine berechtigtere Theilung der Arbeit hier als nothwendig anerkannt werden und das französische Scheinwesen, das in den Geschworenen mehr oder weniger steckt, durch diese Zusammenbringung an sich unzertrennlicher Dinge mehr und mehr in den Hintergrund gedrängt werden kann. Nichts desto weniger halte ich es für sehr weise, daß die Gesetzgeber ein solches von der öffentlichen Meinung noch nicht gebilligtes Experiment machen. Vom Standpunkte des Gesetzgebers ist es unbedingt nothwendig, zur Zeit die Geschwornengerichte aufrecht zu erhalten. Es würde frivol sein, einen derartigen Schlag gegen die öffentliche Meinung durch einen formalen Gesetzesvorschlag zu thun, der die Schwurgerichte aufhöbe. Ich meine noch nicht, daß der Wahrspruch der Geschworenen weniger Garantien für die Richtigkeit des Urtheils biete als der der Schöffen in Verbindung mit den Richtern, und ich habe mich sehr verwundert darüber, daß der Justizminister gestern hier einen Fall aus Hannover, der mir sehr wohl bekannt ist, vorgeführt hat, wo eine Verurtheilung zweier unschuldig Angeklagter stattfand auf Grund eines meineidigen Zeugnisses. In diesem Falle, meine Herren, war der Obmann der Geschworenen der anerkannte erste Jurist in Hannover. (Hört! hört! links.) Was also ein Vorwurf gegen die Geschworenen sein sollte, kann diese in keiner Weise treffen; denn die rechtskundigsten Juristen haben und hätten eben so geurtheilt. Nach einer langen Praxis muß man doch sagen, finden die Geschworenen das Recht ebenso gut wie der rechtsgelehrte Richter. Diese Frage ist aber gar nicht entscheidend. Das bedeutungsvolle Moment liegt darin, daß die trotz aller Wissenschaft in Beziehung auf die Fragestellung immer übrig bleibende innere Unwahrheit der Trennung der Thatfrage von der Rechtsfrage bei den Schöffengerichten vermieden wird. Gerade hier will ich die Theilung der Arbeit nicht, weil ich sie geradezu gesagt für eine Lüge halte. Der bleibt eben Mensch. Es kann kaum ein Geschwornengericht gefunden werden, welches ohne Rücksicht auf die angedrohte Strafe votirt und kaum einen Richterspruch, der nicht die Strafe in Rücksicht auf die Thatfrage abmißt, der nicht ein Urtheil, das er für unrichtig hält, zu verbessern sucht durch die Milde des Strafmaßes.

Darin liegt eben das Gefährliche, das Unrichtige und unserem deutschen Wesen Widersprechende des ganzen Systems. Wir wollen eben die Männer aus dem Volke berufen, auch über die Strafe ihr Votum zu fällen, und thun wir das, so kann das fortschreitende Laienbewußtsein sehr wohl nützlich auf den Juristen einwirken. Diese Erfahrung haben wir thatsächlich gemacht. Das Ansehen der Polizeigerichte in Hannover war vor Einführung der Schöffen-Gerichte ein sehr geringes; das Ansehen der Schöffengerichte hat die ganze Polizei-Justiz in Hannover außerordentlich gehoben, das Vertrauen ist in einem ganz eminenten Maße gewachsen, und das Volk, indem es selbst mit Recht spricht, wird auch selbst geneigter, die Gesetze zu achten und Respect vor dem Rechte Anderer zu haben (Sehr wahr! links). Ich bitte daher dringend, daß wir die Schöffen, so weit sie der Entwurf einführt, beibehalten. Ob man noch weiter gehen und die Schöffen auch in den mittleren Instanzen zulassen könne, ist eine zur Zeit sehr zweifelhafte Frage. Wir muthen allerdings unserem Volke sehr viel zu in Beziehung auf die Theilnahme an der öffentlichen Verwaltung und Justizpflege; aber die Theilnahme der Schöffengerichte ist auch die allerleichteste für das Volk. Beim Schöffengerichte giebt es nur kleine Sprengel, die Schöffen wohnen in nächster Nähe des Gerichts und können leicht an Ort und Stelle sein. Ich habe sehr viele Klagen über die Belästigung durch die lange Dauer der Schwurgerichte gehört; aber niemals über die Belästigung wegen der Schöffengerichte. Bei den Schwurgerichten bin auch ich der Meinung, daß sehr wohl die Zahl der Geschworenen vermindert werden könnte. Es sind 12 Geschworene nicht nöthig, 8 würden genügen. Dann aber möchte ich die Praxis in Braunschweig em-

pfehlen, wo die Geschworenen gleich am ersten Tage für die ganze Dauer der Session abgelehnt und ausgeloost werden. Vor allen Dingen aber will ich keine Schöffen, die von vornherein den gelehrten Richtern gegenüber in der Minorität sind; denn dann würde allerdings das Schöffenwesen ein Falsum.

Wenn wir die Schöffen auch in die mittleren Instanzen einführen, dann müssen wir die Zahl der rechtsgelehrten Richter nicht auf fünf feststellen, sondern auf 3 reduciren und die Zahl der Schöffen so stellen, daß sie gegenüber den Richtern in der Majorität sind. Möge die Commission diesen Gedanken sorgsam erwägen. Die Commission ist auf Grund der Competenz des Reiches berechtigt, soweit in der Organisation der Gerichte zu gehen, als die Anwendung der materiellen Vorschriften der Straf- und Civilproceßordnung es erfordert. Ich beziehe mich hier auf die Ausführungen der Abgeordneten Gneist und Meyer gegenüber dem Justizminister. Aber die Commission darf dabei nicht verkennen, daß sie zu einer vollen Gleichartigkeit der Stellung der Richter und ebenso der Anwälte in Deutschland doch nicht kommen kann. Denn dazu entgehen uns noch viele Verhältnisse, für welche wir nicht die Competenz haben. Ich nenne in dieser Beziehung die gesammte übrige, nicht rein justizielle Beschäftigung des Personals der Richter. Ein Amtsrichter, der Vormundschaftssachen, der Hypothekensachen hat, wird auch in Justizsachen ein ganz anderer Richter sein, als der blos Justizsachen bearbeitet. Einer scharfen einheitlichen Gesetzesvorschrift in Bezug auf die Gleichstellung bedarf es aber um deshalb gar nicht, weil nicht blos die Einheit der Wissenschaft, die Gleichartigkeit des Studiums an den Universitäten, sondern einer langen Erfahrung und historische Entwickelung, eine langjährige Auffassung der gesammten Stellung des Richters in Deutschland dazu beigetragen hat, eine derartige Gleichstellung im Wesentlichen bereits zu erzeugen. Ganz anders steht es mit der Advocatur. Die Frage, ob Advocatenzwang oder nicht, hängt so unzertrennlich mit der ganzen Proceßordnung zusammen, daß sie hier unbedingt mit entschieden werden muß, und in dieser Beziehung möchte ich die Commission nur bitten, weniger das Interesse der Advocaten als das Interesse des Volkes im Auge zu haben

Die Advokatenfreiheit, die volle Freizügigkeit der Advokatoren kann leicht dazu führen, daß in einem großen Theile der Rechtssitze keine Advokaten sind und daß sie in anderen überhäuft sind. Eine ähnliche Erfahrung haben wir bereits bei den Aerzten gemacht; der Advokat aber steht doch noch in weit innigerem Connex mit der Offentlichkeit als der Arzt. Insoweit also ein Eingriff in die Justizverwaltung, die ja den Einzelstaaten unzweifelhaft zusteht, nicht stattfindet, kann gar kein Interesse vorliegen, besondere particulare Einrichtungen auf Grund der Befürchtung, ein Stückchen Souveränetät zu verlieren, festzuhalten, im Uebrigen können wir in dieser Beziehung mäßig sein, weil wir es in Wahrheit schon mit einer lang gewohnten Gleichstellung zu thun haben. (Beifall.)

Bundesbevollmächtigter badischer Staatsminister v. Freydorff: Die Reichsgesetzgebung ist zu derselben Gerichtsverfassung namentlich in Strafsachen auf ganz selbstständigem Wege gelangt, welche bereits seit 10 Jahren in Baden besteht. Nach dem Entwurf sollen die schweren Verbrechen von den Geschworenen, die mittleren von dem Richter und die geringeren von Richtern und Schöffen abgeurtheilt werden. Hier urtheilt also in der oberen Instanz der bürgerliche Verstand, in der mittleren ausschließlich der juristische und in der unteren juristischer und bürgerlicher Verstand zusammen. Seit 1864 besteht ganz dieselbe Einrichtung in Baden und es ist ein irgend wie dringendes Verlangen, dies System aufzuheben und zu ändern weder in juristischen Kreisen, noch im Volke, noch in der Presse hervorgetreten. Die günstigen Erfahrungen, die in Baden mit den Schöffengerichten gemacht sind, stimmen vollständig mit denen in Sachsen und Hannover überein. Ebenso ist Baden aber auch mit der Aufhebung des Recurses bei den Schöffengerichten seit 10 Jahren vorgegangen und es hat sich diese Einrichtung, die hier so scharfe Angriffe erfuhr, daselbst durchaus bewährt und erprobt. Es ist bis heut keine Stimme laut geworden, welche die Wiedereinführung des Recurses verlangt hätte.

Abg. Thilo: Ich erkenne es bei der vorliegenden Strafproceßordnung als einen besonderen Vorzug an, daß sie bestrebt ist, unter allen Umständen rasche Justiz zu schaffen. Ich begrüße es daher besonders, daß man das Mandatsverfahren conservirt und damit für geringere strafbare Handlungen die Möglichkeit gewährt hat, daß die Strafe der That auf dem Fuße folgt. Dem Angeschuldigten wird einfach der Strafbefehl zugestellt, welcher sich in ein rechtskräftiges Erkenntniß verwandelt, wenn der Angeschuldigte nicht binnen einer bestimmten Frist Widerspruch erhebt und auf richterliche Entscheidung anträgt. In der Erweiterung der Zuziehung des Laienelements erkenne ich mit dem Abgeordneten Miquel ein Mittel zur Hebung des Rechtsbewußtseins im Volke. Auch ich erinnere mich als mehrjähriger Schwurgerichts-Präsident keines Falles, in welchem ich nicht den Spruch der Geschworenen mindestes für sachgemäß erachtet hätte. Ein großes Gewicht lege ich dabei allerdings auf die sachgemäße Auswahl der Geschworenen, welche, wie ich zugebe, bisher in Preußen von Verwaltungsbehörden nicht immer mit der nöthigen Umsicht vorgenommen worden ist. Jetzt wird aber der Schwerpunkt in die Urliste verlegt, welche ein Collegium, an dessen Spitze der Amtsrichter des Bezirks steht, aufstellt, und aus welcher wieder eine engere Auswahl durch einen zweiten Richter getroffen wird. Es ist ferner die Grenze weggefallen, welche die Geschworenenfunction an einen bestimmten Steuersatz knüpft, so daß der Vorwurf, man mache die Höhe der Intelligenz von der Steuer abhängig, keinen Boden mehr findet. Ich will es dahingestellt sein lassen, ob man nicht die Thätigkeit des Laienelements durch dessen gleichzeitige Verwendung im Schwur- und Schöffengericht überanstrengt, für diesen Fall bin ich aber gern bereit, die Zwölfzahl der Geschworenen zu vermindern und will mich mit acht begnügen, die dann ihr Verdict mit **Einstimmigkeit** sprechen mögen. Wir könnten dann auch die mittleren Gerichte mit Schöffen besetzen und würden dadurch nicht blos Consequenz in das Gesetz bringen, sondern könnten auch die Zahlen der rechtsgelehrten Beisitzer in der Mittelstufe vermindern, was im Interesse der Richterzahl überhaupt und der würdigen Ausstattung des Amtes nur zu wünschen wäre.

Gestatten Sie mir noch einige Worte über die Berufung zu sagen. Es mag theoretisch richtig erscheinen, die Möglichkeit offen zu halten, einen Richterspruch so oft als nur möglich zu revidiren. Dann müßte man aber auch gestatten, sogar in dritter Instanz die thatsächliche Feststellung anzufechten. Will man das aber nicht, so hat man nur zu untersuchen, ob die zweite Instanz Garantien dafür bietet, daß sie ein sachgemäßeres Urtheil als das Untergericht fällen wird. Nun besitzen wir in den Motiven eine interessante statistische Zusammenstellung der in den letzten Jahren in Baden und Frankreich eingelegten Berufungen und diese zeigt, daß selbst bei dem Mangel aller Kautelen, mit denen das Verfahren erster Instanz jetzt umgeben werden soll, doch die Zahl der eingelegten Appellationen eine äußerst geringe ist, und daß wieder nur ein ganz verschwindender Prozentsatz derselben zu einer Abänderung des ersten Erkenntnisses geführt hat. Nun sind aber die Schwierigkeiten, ein richtiges Bild von dem Sachverhalte zu gewinnen, für den zweiten Richter viel größer als für den ersten, denn er wird schon der großen Entfernung wegen von einer vollständigen Wiederholung des Zeugenbeweises absehen müssen, wodurch wiederum der Grundsatz der Mündlichkeit verletzt wird. Ich halte daher ein vorsichtiges Verfahren in erster Instanz für die beste Garantie eines Richterspruches. Daneben genügt die im Entwurfe vorgesehene Erweiterung der Wiederaufnahme der Untersuchung vollkommen. Ich habe nur das eine Bedenken, daß sie auch zulässig sein soll, wenn der Angeschuldigte nachträglich ein außergerichtliches Geständniß abgelegt hat. Wer einmal freigesprochen ist, sollte es auch definitiv sein, es müßte ihm denn nachgewiesen werden, daß er seine Freisprechung einem von ihm selbst instruirten falschen Zeugnisse verdankt. Im Großen und Ganzen bezeichnet der Entwurf einen großen Fortschritt, er ist das Werk langjähriger practischer Erfahrungen, und meine Herren, beherzigen Sie auch hier das Wort des Dichters: „Grau, Freund, ist alle Theorie, doch grün des Lebens goldner Baum!"

Abg. Dr. Zinn: Ich bin ebenso wie Herr Miquel hier Saul unter den Propheten und wenn ich mich trotzdem der Hoffnung hingebe, daß Sie auch in diesem Stadium der Verhandlung einem Laien für einen Augenblick Gehör schenken werden, — Sie werden ja später das Laienelement bei der Rechtssprechung auch hören — so geschieht es mit der Versicherung, daß ich in einer zwanzigjährigen Wirksamkeit die verschiedensten Rechtsgebiete kennen gelernt habe und überall zu lernen bemüht gewesen bin, auch da, wo meine amtliche Stellung mich nicht in directe Berührung mit dem Rechtsleben brachte. Ich möchte mich mit dem Wassertropfen vergleichen, dessen Vermischung mit dem Oele der rechtskundige Abgeordnete für Olpe nicht gestatten will. Es ist aber wohl möglich, daß das juristische Oel im Laufe der Zeit etwas an Leuchtkraft verloren hat, und vielleicht trägt die Beimengung des Laienelements dazu bei, daß das Oel wieder heller und stärker leuchtet. Ich bin ein Freund der Schöffengerichte, muß aber dennoch wünschen, daß zur Zeit die politischen und Preßvergehen von den Geschworenen abgeurtheilt werden. Ich habe lange in dem kleinen Canton Sanct Gallen gelebt. Dort sind der oberste Gerichtshof und die Bezirksgerichte, wenn auch nicht dem Namen, so doch der Sache nach Schöffengerichte. In unterster Instanz fungirt der Friedensrichter, der in den meisten Fällen, vorzüglich in allen Landbezirken ein Laie ist. Das Verhältniß der Laien zu den rechtsgelehrten Richtern wechselt je nach dem Vorhandensein geeigneter Kräfte. Diese Institution hat sich so bewährt, daß man in Sanct Gallen die Einführung der Schwurgerichte, welche einige andere Cantone in den fünfziger Jahren adoptirt hatten, als einen Rückschritt ansah und davon Abstand nahm. Die politischen und Preßvergehen verwies man vor den obersten Gerichtshof. Anders liegt aber die Sache in Deutschland.

Hier genießen die Schöffengerichte noch nicht das zur Aburtheilung dieser Art von Vergehen erforderliche Vertrauen, und es wäre ein schwerer Fehler, diesen Umstand einfach zu ignoriren. Die Entwickelung des Rechtsgedankens in der Schweiz bietet viele Analogien mit der unsrigen, der Gedanke eines Gerichtshofes brach sich auch dort trotz des Widerstandes des Kantönligeistes Bahn, und man verlegte den Sitz des Bundesgerichts nach Lausanne in das Herz des Kantonalismus. Ich würde rathen, unser Reichsgericht nach München zu verlegen, wenn wir damit den Widerstand Baierns gegen dasselbe beseitigen könnten; mein Wahlkreis wenigstens ist von der Nothwendigkeit einer einheitlichen höchsten Instanz durchdrungen. Schließlich möchte ich Ihnen die Bitte des Abg. v. Schöning wiederholen: Schließen Sie von Ihrer Commission das Laienelement nicht ganz aus, denn Sie machen Gesetze für das deutsche Volk, nicht blos für den Juristenstand.

Abg. Dr. Lasker: Mit dem größten Bedauern habe ich gestern von dem preußischen Herrn Justizminister Anschauungen entwickeln hören über die Zusammensetzung der Gerichte, welche, wenn sie von uns befolgt werden sollten, den Entwurf zu Falle bringen müssen. Wenn er die Geschworenen für ein ziemlich schlechtes Institut erklärt und Ihnen gerathen hat, um die Harmonie herzustellen, lieber die Schöffen der unteren Instanz zu streichen, was bleibt dann von der ganzen uns vorgeschlagenen Organisation übrig? Nur das Fünfmännercollegium für Vergehen mittlerer Ordnung, die Rückkehr zu den gelehrten Richtern. Ein Entfernen der Schöffen aus der untern Instanz ist entschieden gleichbedeutend mit einer völligen Umarbeitung des Entwurfes und unserer Organisationspolitik. — Einem Einzelrichter werden wir gewiß nun und nimmehr die Competenz zutrauen, welche der Entwurf jetz den Schöffengerichten zuweist und gar erst vom Ausschluß einer Berufung zu sprechen, davon kann nicht entfernt die Rede sein. Mit dem Aufgeben der ersten Idee des Entwurfes, stürzen die allermeisten neuen Gedanken, die eingeführt werden sollen, zu ammen. Außerdem sind mir die Aeußerungen über die Geschworenen gerade aus dem Munde des Mannes, der an der Spitze der Justizverwaltung des größten deutschen Staates steht, sehr unwikommen gewesen, weil ja voraussichtlich diese Institution eine Gerichtsinstitution des Landes bleiben wird, und zwar an der Stelle, wo sie das größte Zutrauen erwartet. Wie muß aber dieses Zutrauen vermindert werden, wenn von der Spitze der Justizverwaltung aus ihr ein so schlechtes Zeugniß ausgestellt wird. Die Klagen über die jetzige Wirksamkeit der Geschworenengerichte hängen mit dem ganzen Prozeßverfahren zusammen. Mit dem heutigen Verfahren, mit der heutigen Stellung des Staatsanwalts, der als unabhängige und selbstständige Behörde dem Schwurgericht gegenübersteht, mit der wahrhaft unwürdigen Stellung, die überall der Vertheidigung zugewiesen ist, können Sie keine guten Resultate erreichen. Schelten Sie nicht die zwölf Geschworenen, sondern suchen Sie Schuld da, wo sie nach dem gegenwärtigen Gesetze liegt, Unser gesammter Prozeß, namentlich wie er sich in Preußen gestaltet hat, erfüllt nicht die allererste Bedingung, die an einen Prozeß gestellt werden muß, es ist kein geordnetes, es ist ein anarchisches Verfahren. (Sehr wahr!)

In der Vorberathung hat allein der Staatsanwalt das Wort, während der Angeklagte von dem, was geschieht, nicht einmal Kenntniß erhält. Richter und Staatsanwalt stellen die Momente der Anklage zusammen, so daß es dem Angeklagten schwer wird, dieselben in der mündlichen Verhandlung zu erschüttern. Der Vertheidiger ist eine ganz unwesentliche Person, die dem Vorsitzenden gegenüber oft ganz hilflos gegenüberstehen. Fragen Sie nur die Vertheidiger, welche Behandlung sie oft von dem Vorsitzenden erfahren! Der Abgeordnete Haenel hat bereits betont, daß nach dem Verfahren, wie es der Entwurf festsetzt, an den Wegfall der Appellation nicht zu denken ist: Sie verführen den Angeklagten, seine Angelegenheit zu versäumen, wenn Sie ihm nicht zeitig zeigen, daß die Entscheidung mit dem ersten Richterspruch fallen wird. Vielleicht haben sich Leute an mich gewandt, welche verurtheilt worden sind und unter Betheuerung ihrer Unschuld mich fragten, was sie thun könnten. Ich habe ihnen sagen müssen: nach unserem Verfahren ist gegen einen einmaligen Fehler eine Abhilfe gar nicht mehr möglich. Wie steht es aber mit den Hoffnungen auf dir zweite Instanz? Nirgends finden Sie soviel Düfteleien, als in den Criminalerkenntnissen der preußischen Appellationsrichter, ohne in der Sache selbst zu einer Entscheidung zu kommen. Ihre Deductionen laufen im Endziel darauf hinaus, sie vermöchten die thatsächlichen Feststellungen des ersten Richters nicht zu erschüttern. Wir haben erst neulich einen sehr wichtigen Fall erlebt, in welchem der Angeschuldigte gegen seine Verhaftung sich an den Appellationsrichter wendete, welcher ihn beschied, daß er die thatsächliche Feststellung des ersten Richters nicht zu erschüttern, die Haft deshalb nicht aufzuheben vermöchte. Das Obertribunal hat sich ebendahin ausgesprochen. Zudem können Appellationsgerichte nur in großen Sprengeln hergestellt werden. Und nun müssen die Zeugen oft große Reisen machen, um lediglich zu wiederholen, was sie schon vor dem ersten Richter ausgesagt haben. Natürlich möchte jeder Mensch, dem ein Uebel zugefügt ist, am liebsten 6 Instanzen haben, aber Sie entkräften seine Energie dadurch in dem Stadium, wo sie am wirksamsten sein wird, nämlich in der ersten Untersuchung.

Eine Appellation, wie sie in Preußen besteht, nenne ich gar kein Rechtsmittel, denn der Richter zweiter Instanz kommt schon mit seinem fertigen Urtheil in die Audienz, in welcher die Verhandlung erst vor sich gehen soll. Wenn ich aber in einer Beziehung die Majestät des Rechtes hinabgezogen sehe, so ist es dann, wenn ein in erster Instanz Freigesprochener vor den zweiten Richter geschleppt wird. Aber ich stimme denen bei, welche sagen, der Staat darf nicht seinen Criminalproceß so führen, daß er ein Netz über den Angeklagten ausspannt, um ihn zu fangen nach allen Regeln der Klugheit, so daß es im Termine für den Staatsanwalt und den Vorsitzenden des Gerichts sich um eine bloße Hasenjagd handelt. Das wird aber immer eintreten, so lange nicht die Zeugen von beiden betheiligten Parteien gefragt werden können. Es ist so wie so schwer, sich aller Einzelnheiten einer vergangenen Thatsache zu erinnern, und nun denken Sie sich die Lage der Zeugen vor dem Richter, der ihrer Erinnerung nicht nachhelfen kann und ihre Aussage mit anderen Worten, als sie gebraucht sind, ins Protocoll aufnimmt. Ein solches Zeugniß hat für mich einen äußerst geringen Werth und spielt doch eine sehr große Rolle im gegenwärtigen Verfahren. In dem was Sie als Vorverfahren hier vorschlagen, steckt aber noch ein weiterer Rückschritt. Der Staatsanwalt kann, ohne eine förmliche Untersuchung zu beantragen, sich durch Requtsitionen aller möglichen Polizei- und Gerichtsbehörden Material für seine Anklage sammeln, ohne daß der Angeschuldigte eine Ahnung davon hat, daß es sich um sein Leben, seine Ehre handelt. Erst durch die Anklage erfährt er, um was es sich handelt; diese ist aber so kurz, daß er nicht erkennen kann, was gegen ihn vorgebracht werden wird, und darum auch außer Stande ist, seine Vertheidiger zu instruiren. Der Minister v. Mittnacht nennt das ein präparatorisches Verfahren. Um aber dafür den Charakter einer Information beizubehalten, sollen die Zeugen nicht vereidigt werden. Hiervon werden aber wieder zwei Ausnahmen gemacht, einmal wenn sie zu weit wohnen, um zur Hauptverhandlung geladen zu werden, und dies zur Ermittelung der Wahrheit nothwendig ist.

So wird immer im Nachsatze ein Recht entzogen, das im Vordersatze gegeben worden. Der Angeklagte soll sich einen Vertheidiger nehmen können, derselbe darf aber dem Geständnisse des Angeklagten nicht beiwohnen, und eben so wenig vor geschlossener Voruntersuchung mit ihm allein sprechen. Soll es denn nicht zulässig srin, daß der Vertheidiger den Angeschuldigten darauf hinweist, daß seine Aussage keine Wahrscheinlichkeit hat, daß sie ihm nicht vortheilhaft, sondern nachtheilig ist? Der Vertheidiger darf zwar die Acten einsehen, aber nicht vor Schluß der Untersuchung und nicht, wenn der Zweck der Untersuchung dadurch gestört werden könnte. Es liegt somit ganz im Belieben des Richters, ob der Angeklagte eine Vertheidigung hat oder nicht Bis zur Hauptverhandlung giebt es auch nach diesem Entwurf kein organisirtes Verfahren. Lassen Sie doch nicht den Richter Polizei spielen, sondern vertheilen Sie, sobald der Richter angerufen wird, die Parteirollen des Anklägers und Vertheidigers in gleicher Weise, damit Anklage und Vertheidigung in gleicher Weise auf die Hauptverhandlnng vorbereitet sind. Dann wird diese Hauptverhandlung diejenigen Gaantien geben, welche jetzt durch eine Berufung gegeben werden sollen. In England wird das Verfahren bereits in dieser Weise gehandhabt; nun es giebt auf dem Continent eine so prompte und scharfe Criminaljustiz nicht wie in England. (Ruf: Tichborne!) Bei mündlichen Verfahren können allerdings Fälle wie Tichborne vorkommen, Sie schließen sie aber mit den Mitteln der Voruntersuchung nicht aus. Sie werden nicht früher zu einem geordneten Verfahren kommen, bis Sie auch die Voruntersuchung gehörig organisiren.

Meine Herren, wenn Sie ein so organisirtes Vorverfahren haben, dann können Sie auch zu dem Hilfsmittel des Entwurfes greifen, daß ein Richter entscheiden kann, ob eine Sache zu einem Gericht dieser oder jener Ordnung gehört. Wie es in dem Entwurf vorgeschlagen wird, scheint mir dieses Mittel absolut unannehmbar. Dieses Hin- und Herschieben ist ursprünglich auf eine Gerichtsverfassung mit Schöffen in allen Ordnungen berechnet gewesen; wie können Sie aber jetzt noch, nachdem wir drei innerlich völlig verschiedene Proceßarten — Geschworenengerichte, gelehrte Richter und Schöffengerichte — haben, es noch so einrichten wollen, daß durch die Strafkammer entschieden werden soll, ob die Sache dem Gericht erster, zweiter oder dritter Ordnung zugewiesen werden soll, und zwar noch dazu ohne Zustimmung des Angeklagten? Es wird das entschieden, indem die Frage — ich will mich so ausdrücken — auf die plumpste Weise abgeschnitten worden ist nach gewissen Jahren von Gefängniß und Zuchthaus. Diese Eintheilung ist schon an sich eine bedauerliche und ich habe schon beim Militärstrafgesetzbuch gegen die Eintheilung der strafbaren Handlungen in Verbrechen, Vergehen und Uebertretung die kräftigste Opposition gemacht. Ich habe schon damals gesagt, ich fürchte, daß diese gefährliche Dreitheilung beim Strafproceß wieder zum Vorschein kommen werde. Nun, m. H., man hat sich in dem vorliegenden Entwurfe wirklich im Wesentlichen wieder an diese schematische Eintheilung gehalten. Aber, m. H., ist denn eine solche Ausführung möglich, entspricht sie in diesem Processe dem materiellen Strafrecht? In letzterem haben wir die einzelnen Vergehen und Verbrechen unter ein sehr weitgehendes Minimum und Maximum gesetzt und damit ist ausgesprochen, daß der Name der strafbaren Handlungen für jede umsichtige Gesetzgebungspolitik unmöglich ist.

Solche Abgrenzung besteht eben nicht mehr, ein Verbrechen kann mit wenigen Monaten Gefängniß bestraft werden, die Strafe für ein Vergehen kann herabgemindert werden bis zur Strafe für eine Uebertretung. Hier gerade beim Strafproceß hätte der Gedanke zum Ausdruck kommen müssen, daß nach dem neuen Criminalrecht nicht mehr der Name der Handlung entscheidend ist, sondern die Natur des einzelnen Vergehens. Denn es ist nicht richtig, Kategorien zu machen und ein Gericht gleichsam mit größeren Bürgschaften ausstatten als das andere und lediglich nach dem zufälligen Namen des Vergehens auf dies oder jenes Gericht hinzuweisen. Wie unannehmbar eine solche Eintheilung ist, zeigt uns der Entwurf selbst beim Preßvergehen, indem er alle Antragsvergehen vor das Schöffengericht verweist, aber selbst die Ausnahme macht, daß die durch die Presse begangenen Injurien nicht vor die Schöffen, sondern vor das Gericht mittlerer Instanz gehört. Hierbei hat einmal der richtige Gedanke durch den Kopf des Gesetzgebers geblitzt, daß es nicht darauf ankommt, unter welcher Rubrik des großen Gesetzgebungsregistrators das Verbrechen zu bringen ist, sondern daß das Verbrechen seiner Natur nach geprüft werden muß. Der Reichstag hat vor einem Jahre den Wunsch ausgesprochen, das Preßvergehen vor die Geschworenen zu verweisen und er hat damit ausgedrückt: das Preßvergehen ist ein Vergehen, welches man nicht hineinbringen kann mit der juristischen Definition, daß es wegen der geringeren Strafe, mit welcher es bedroht sei, ebenso behandelt werden müsse, wie alle übrigen Vergehen. Sie haben z. B. gesagt, den Schöffen solle der Widerstand gegen die Staatsgewalt zugewiesen werden, wenn nicht auf mehr als auf 3 Monate erkannt werden soll. In den Motiven steht aber selbst ausgesprochen, daß das Schöffengericht nicht so viele Garantieen biete, wie das Gericht mittlerer Ordnung. Kann nun wirklich ein Vergehen, wie der Widerstand gegen die Staatsgewalt nur deshalb, weil es nur mit 3 Monaten Gefängniß bestraft wird, vor einem Gerichte abgeurtheilt werden, welches weniger Garantieen giebt? Vor die Schöffen gehören ferner die Polizeivergehen, welche viel bedeutsamer sind, als sie scheinen, da gerade bei ihnen der allergrößte Theil des öffentlichen Rechts zum Ausdruck kommt.

So hat neulich ein Richter in Potsdam erkannt, daß eine Versammlung der Genossenschaften polizeilich angemeldet werden müsse, weil die Genossenschaften unter dem Vereinsrecht ständen. Eine solche Ansicht würde eine wirthschaftliche Bewegung völlig zu Grunde richten und in Consequenz dieses Erkenntnisses, welches das Appellationsgericht bestätigt hat, werden diejenigen Vereine, von denen wir einen so bedeutenden wirthschaftlichen Aufschwung erwarten, plötzlich zu politischen Vereinen gemacht und stehen zur Disposition der Polizei in einem gewissen Sinne. (Hört!) Der Anwalt der Genossenschaften hat sich an den Justizminister wenden müssen, damit dieser seinen Oberstaatsanwalt anweise, im Namen des Staates Widerspruch zu erheben beim Obertribunal, damit wir wenigstens zum höchsten Richter dabei gelangen können. Da nun in diesem Entwurf nicht einmal ein solches Remedium gegeben ist, so kommt also bei dem Gericht unterster Ordnung zur Entscheidung: der gegenwärtig gegen den Verein unternommene große politische Feldzug, die wirthschaftliche Frage in der Form von Genossenschaften und die bedeutendsten Fragen des Strafrechts und des öffentlichen Lebens. Daraus folgt, daß es bloß eine Routine, eine vom Geist nicht durchdrungene Arbeit ist, die Gerichtsform lediglich zu bestimmen, nach dem Namen der Vergehen und nach dem Maximum ihrer Strafe, während ein guter Gesetzgeber den Proceß jetzt so organisiren muß, wie vorher das Strafrecht organisirt worden ist, d. h. jedes einzelne Verbrechen prüfen muß, ob es seiner Natur nach vor dieses, oder vor das andere Forum verwiesen zu werden am besten geeignet sei. Und nun, m. H., wie ist die äußere Form dieses Verfahrens, das gegenwärtig vorgeschlagen wird? Bei der Eröffnung des Hauptverfahrens soll mit Zustimmung des Staatsanwalts die Strafkammer erklären können, daß Sachen, welche der Gesetzgeber ihrer Qualität nach vor die Geschworenen verwiesen hat, doch vor das Fünfmännercollegium kommen sollen, oder die vor das Fünfmännercollegium kommen sollten, vor das Schöffengericht, zu einer Zeit, in der der Entwurf selbst zugesteht, daß nach seiner Idee das Material für die Beurtheilung noch gar nicht vorhanden ist. Denn der Entwurf schreibt selbst vor, daß selbst im Falle der Voruntersuchung die Sache nur soweit geführt wird, daß man daraus sehe, ob Verdacht genug vorhanden sei, um das Hauptverfahren zu eröffnen.

Sie können ja das Strafmaß nicht so loslösen von dem Drama, welches sich später abwickeln wird. Die wenig instruirte Sache wird, ohne den Widerspruch des Angeklagten gehört zu haben, dem Gericht unterer Ordnung überwiesen, welches nach der Verhandlung anstatt des Erkenntnisses erklärt: „meiner Meinung nach muß höher gestraft werden, als mir gesetzlich zusteht." Der ganze Proceß wird zurückverwiesen, nochmals untersucht und im Sinne des Richters, der die Sache zurückgeschickt hat, erkannt. Ist dies Verfahren rathsam, ist die Zeit des Angeklagten gar nichts? Sind alle die bezeichneten Vorgänge gleichgültig? Und doch geschieht das alles ohne Hinzuthun des Angeklagten. Wenn Sie eine ordnungsmäßige Voruntersuchung haben, in welcher beide Parteien gehört werden und das vorhandene Material durchgesichtet ist, so kann wohl schließlich der Richter sagen: „ich bin nicht in der Lage, jetzt, wenn ich einen Spruch zu fällen hätte, eine geringere Strafe zu erkennen", und dann kann er den Spruch selbst fällen, wenn der Angeklagte damit einverstanden ist. Dieser reformatorische Gedanke ist ein überaus fruchtbarer, der vor einigen Jahren mit dem größten Erfolge durchgeführt worden ist, Der Richter untersucht die Thatsache und bei gewissen Vergehen kann der Einzelrichter den Angeschuldigten fragen, ob er von ihm abgeurtheilt werden, oder vor das Schwurgericht gebracht werden solle; und da der Einzelrichter nur bis zu 6 Monaten Gefängniß oder Strafarbeit erkennen kann, weiß der Angeklagte, ob er in seinem Schuldbewußtsein zufrieden ist, wenn er eine geringere Strafe summarisch erhält, oder ob er lieber vor den höheren Richter gehen will. Es wird also nicht wie gegenwärtig nach der Voruntersuchung die Sache vor einen anderen Richter geschickt werden. Ich erkenne an, daß im Hauptverfahren nun ein geordnetes Verfahren eintritt und von da ab die Garantien gegeben werden. Aber ich vermisse einen wesentlichen Punkt, das Vernehmen von Zeugen.

Allerdings geben Sie dem Angeschuldigten und dem Staatsanwalt das Recht, dem Richter das Ausfragen von Zeugen abzunehmen. Wenn aber der Staatsanwalt widerspricht, oder der Vertheidiger es sich bequem machen will, dann vernimmt der Richter die Zeugen. Nicht als Recht, als **Pflicht** müssen Sie dem Staatsanwalte und dem Vertheidiger die Vernehmung der Zeugen übergeben. Diese Unterscheidung ist durchaus nicht gleichgiltig. Freilich muß der Richter stets Herr des Verfahrens bleiben und einschreiten können, wenn die Frage ihre Grenzen überschreitet. Mit vollem Rechte geht der Entwurf davon aus, daß die Verfolgung im Criminalrecht eine vom Staate und seinen Organen selbstständig zu würdigende Handlung sei und daß das Princip des Parteiprocesses nicht in vollster Strenge durchgeführt werden könne. Aber wenn Sie den Staatsanwalt gänzlich unter die Weisung der Justizverwaltung stellen, dann können Sie die Frage, ob eine Verfolgung eintreten soll, nicht ausschließlich von der Verfügung des Staatsanwalts abhängig machen. Als Auskunftsmittel wollen Sie die Privatanklage zulassen, wo es sich um Antragsvergehen handelt. Aber verwirren Sie nicht damit das materielle Recht, wenn Sie diese beiden Dinge, die nicht analog zu gehen brauchen, analog gehen lassen? Ich erinnere Sie daran, daß wir gerade bei Betrug, Unterschlagung und bei solchen Vergehen, die ganz in das Gebiet der Vermögensverhältnisse fallen, den Antrag nicht zugelassen haben. Halten Sie es nun nicht für richtig, daß in solchen Fällen die strafrechtliche Verfolgung auch nicht möglich sein soll, sobald der Staat oder der Staatsanwalt es nicht im öffentlichen Interesse findet, die Verfolgung eintreten zu lassen?

Ich gebe gern zu, daß wir die Popularklage nicht werden zulassen dürfen, weil diese Waffe eine sehr gefährliche werden kann, aber dem Staatsanwalt allein die Verfügung zu geben, ob die Verfolgung eintreten solle, scheint mir gleichfalls keine glückliche Lösung zu sein. Wir werden auch einige Bestimmungen über die **Strafvollstreckung** in den Entwurf aufnehmen müssen, obgleich wir allerdings nicht in der Lage sein werden, ein vollständiges Gefängnißgesetz zu machen. Bei Berathung des Strafgesetzbuchs habe ich bereits darauf aufmerksam gemacht, daß wir eigentlich ohne Kenntniß des Inhalts, welchen wir auf einzelne Verbrechen für anwendbar erklären, unsere Gesetze machen. Denn was bedeutet „Gefängniß"? Es ist ganz etwas Anderes unter anständiger Behandlung, ganz etwas Anderes unter einer Behandlung, welche ganz in das Belieben des Gefängniß-Directors gestellt ist.

Damals wurde ich auf den Strafproceß verwiesen und es ist anerkannt worden, daß dem Strafrechte der aber wesentlichste Theil der Bestimmtheit fehlt, so lange hierüber nicht Auskunft gegeben ist. Vor einiger Zeit kam Jemand, der wegen eines Preßvergehens angeklagt war, zu mir und erklärte, daß er im Gefängniß am Plötzensee von dem Director verständigt worden, er werde nicht besondere Kost bekommen können und werde sich der allgemeinen Arbeit des Gefängnisses unterwerfen müssen. Ich sagte ihm, daß das ungesetzlich wäre, er solle nur die Beschwerde sofort an mich gelangen lassen, ich würde dieselbe an die Justizverwaltung und die Volksvertretung befördern. Ich bin nun von einem Unglückscollegen des Mannes davon benachrichtigt, daß dieser Gefängniß-Director von seiner Absicht abgegangen sei.

Neulich habe ich hier im Reichstage gehört, derselbe Director habe den Ausspruch gethan: es werde in Zukunft eine solche Behandlung nicht mehr möglich sein. Dieser Director gehört zu den humansten Beamten, welche im preußischen Gefängnißwesen beschäftigt werden; ich darf ihn auch zu denen zählen, die das Material des Gefängnißwesens mit der größten Sachkunde beherrschen. (Sehr richtig!) Aber er sagt: ich kann nur mit den mir zur Disposition gestellten Mitteln verfahren; wenn mir Gefangene in das Gefängniß geschickt werden, so kann ich sie nicht anders behandeln, als es die thatsächlichen Verhältnisse zulassen. Wir aber müssen dafür sorgen, daß der Staat sich seiner Pflicht nicht entziehe, jeden Gefangenen so zu behandeln, wie das Gesetz es will. Nach alledem, meine ich, macht kein Entwurf so viel juristische und sachliche Untersuchungen nothwendig als gerade der Strafproceß. Wir werden die Bestimmungen über das Vorverfahren durchaus umgestalten und die Frage der Rechtsmittel, welche damit in Verbindung steht, ernstlich prüfen müssen. Wir werden zu untersuchen haben, ob wir die Aburtheilung der Vergehen schematisch so vertheilen wollen, wie es der Entwurf will. Ich wünsche, wie der Abg. Miquel, daß Niemand in der Commission mit völlig abgeschlossenen Ansichten an die Arbeit gehe. Ich mache kein Hehl daraus, daß ich bestrebt sein werde, das Laienelement in alle Instanzen zu bringen, wofür ich zahllose Gründe habe. So oft hier die Rede davon ist, daß ein Laie sich einmischt in ein juristisches Thema, ist es ganz sicher, daß die Mehrheit des Hauses ihm beistimmt.

Wie ich nun auch Laien in unserer Commission zu haben wünsche, so will ich auch sie in den Gerichten vertreten wissen, damit auch der erkennende Richter die Strafe des Volkes rede, damit auch Vertheidiger und Staatsanwalt in verständiger Weise plaidire. Dieses Gesetz betrifft zugleich die Sicherung der persönlichen Freiheit. Ich meine, jede Verhaftung muß ipso jure die Eröffnung eines förmlichen Verfahrens nach sich ziehen, sie sollte nie vor der Vernehmung des Angeklagten beschlossen werden. Dennoch hoffe ich, daß die Commission in Uebereinstimmung mit der Regierung alle diese Schwierigkeiten überwinden wird. Herr Reichensperger wird aber hieraus ersehen, daß es mir nicht im Traume eingefallen ist, die Enbloc-Annahme der drei Entwürfe zu empfehlen. Mit gutem Willen aber wollen wir Alle in die Berathung eintreten, ich hoffe, daß der vielfach laut gewordene Dissens verschwinden und wir zu einem Gesetze kommen werden, welches dem Staate Sicherheit der Verfolgung und dem Privatmanne Schutz gegen eine überlegte und jeden Widerstand ausschließende Verfolgung gewährt. (Lebhafter Beifall.)

Staatsminister Dr. Leonhardt: Der Abgeordnete Lasker hat in den Eingangsworten seiner Rede gesagt, ich sei den Schwurgerichten feindlich; ich habe gestern am Schluß meiner Bemerkung ganz ausdrücklich gesagt: ich gebe dem Hause anheim, es bei der Organisation der Strafrechtspflege, wie sie im Entwurfe aufgestellt ist, zu belassen, oder aber, wenn man meint, es sei nicht harmonisch, in der untersten und obersten Instanz Laien zuzuziehen, in der Mittel-Instanz nur rechtsgelehrte Richter zu statuiren, nun dann gebe ich zu bedenken, ob es nicht besser sei, die Laien in der untersten Instanz fallen zu lassen, als sie auch in der Mittel-Instanz einzuführen. Ich habe ferner des Geschworenen-Instituts nur im Gegensatze zum Schöffen-Institut gedacht, und bemerklich gemacht, daß eine correcte Rechtspflege nur durch gelehrte Richter geübt werden könne, daß aber rechtspolitische Momente dafür sprächen, die Laien hinzuzuziehen; es sei aber der realen Verhältnisse wegen nicht thunlich, die Laien als Geschworene hinzuzuziehen, es bleibt also nur das Schöffen-Institut. Das hat dann aber den Wegfall der Geschworenen zur Folge, wenn man sie nicht zu einer politischen Institution machen will. Ich habe bemerkt, daß ich dieses Institut nicht für so vorzüglich halte, daß ich es nicht preisgeben sollte für die Schöffengerichtsverfassung; ich habe aber auch bemerkt, daß ich kein Feind der Geschworenen bin, auch gesagt, daß ich ihnen aus etwa vorgekommegen Fehlern keinen Vorwurf mache, weil auch rechtsgelehrte Richter irren könnten. So lange das Geschworenen-Institut Rechtens ist und nichts Besseres dafür gesetzt wird, würde es gepflegt werden und volles Vertrauen genießen. Aber es hat neben seinen Licht- auch seine Schattenseiten, eben so gut, wie das vom Schöffengericht immer behauptet wird.

Abg. Windthorst: Ich bin mit dem Abg. Lasker der Meinung, daß die vorgelegte Strafproceßordnung unannehmbar ist, und wenn man nicht überzeugt ist, daß die Commission die nöthigen Abänderungen vornehmen kann, so soll man die Regierungen auffordern, einen neuen amendirten Entwurf vorzulegen, nicht aber der Commission die detaillirte Gesetzesarbeit zumuthen. Ich halte das Schwurgericht für besser als ein Collegium von gelehrten Richtern, welches sich ausschließlich mit Criminalsachen beschäftigt; seine Schattenseiten behält es freilich so lange, als es keine idealen Menschen giebt. Schöffengerichte hat man schon in Hannover eingeführt und ihre Competenz bedeutend erweitert; es liegt die Gefahr nahe, daß die Competenz sogar auf Sachen ausgedehnt wird, die nur von durchaus rechtskundigen Richtern beurtheilt werden sollten. Deshalb bin ich mit der Schöffengerichtsbarkeit einverstanden, aber nicht mit der Competenz, welche der Entwurf ihr giebt. Eine Strafproceßordnung ohne Berufung kann ich unter keinen Umständen annehmen; unter allen Gründen, die man dafür anführt, vermisse ich den einen, daß man Richter sparen will. Ein solcher Grund ist durchaus nicht durchschlagend. Für die Beibehaltung der Berufung hat sich auch der Abg. Miquel ausgesprochen, und seine Ausführungen lassen mich wünschen, daß er an den Commissionsberathungen Theil nehmen möge. Gerade die letzte Zeit hat deutlich gezeigt, wie nothwendig die Berufung ist. Die dem Staatsanwalt durch die Vorlage eingeräumte Stellung ist unhaltbar, es wird ihm eine Uebermacht für die Voruntersuchung eingeräumt, die unter Umständen einer einseitigen Richtung dienstbar gemacht werden kann. Die Commission wird sich auch die Frage vorlegen müssen, ob das Recht der Privat-Anklage nicht herzustellen ist im Interesse der Minoritäten. (Unterbrechung.)

Die Herren, die mich unterbrechen, sind gewiß solche, welche heute zu Tage Hammer sind; aber wenn man Ambos ist, sieht man sich die Kriminal-Gesetzgebung etwas genauer an. Auch vergesse man nicht, daß der Ambos zum Hammer werden kann. Niemand in diesem Hause ist davor sicher, daß in diesem Augenblick nicht eine Haussuchung in seiner Wohnung stattfindet und man möchte wünschen, an der Grenze zu wohnen, um eine Registratur diesseits, und eine andere jenseits der Grenze zu haben. Politische Papiere braucht ja Niemand zu haben, aber auch der Besitz der unschuldigsten unpolitischen schützt nicht vor Haussuchungen, und es fehlt an jeder Garantie gegen Mißbrauch des Gefundenen. Das Gefühl der Unsicherheit ist allgemein und die Vorlage thut nichts dazu, es zu beseitigen. Die Bestimmung über den Zeugnißzwang enthält durchaus keine Garantie gegen den Mißbrauch, besonders den Männern der Presse gegenüber. Das wird für die Commission ein dankbares Feld sein. Die Bestimmung des Entwurfes, daß einige Zeugen vor, andere nach der Vernehmung erniedrigt werden sollen, hat mich verletzt; man hätte eine generelle Bestimmung treffen sollen und zwar sollten die Zeugen nachher vereidigt werden, damit ihnen die Möglichkeit gegeben ist, irrige Aussagen zu berichtigen. Die Regulirung der Strafvollstreckung scheint mir so nothwendig, daß ich wünschen möchte, die Sache unabhängig von der Strafprozeßordnung noch in dieser Session, wenn auch nur provisorisch zu ordnen. Die Commission wird hoffentlich Gelegenheit nehmen, sich eingehend mit allen diesen Fragen zu beschäftigen.

Damit schließt die erste Berathung der Strafprozeßordnung und wird dieselbe einstimmig an dieselbe dauernde Commission von 28 Mitgliedern verwiesen, der gestern der Gesetzentwurf betreffend die Gerichtsverfassung zur Durchberathung überwiesen wurde.

Schluß 4¼ Uhr. Nächste Sitzung Freitag 1 Uhr. (Civilprozeßordnung.)

Berlin, 26. November. [Amtliches.] Se. Majestät der König hat dem ersten reformirten Pastor Groon zu Emlichheim, Amts Neuenhaus, den rothen Adler-Orden 4. Klasse; dem Bürgermeisterei-Beigeordneten, Gutsbesitzer und Kaufmann Richter zu Mülheim an der Mosel, den königlichen Kronen-Orden 4. Klasse; sowie dem Thor-Controleur Otto zu Schweidnitz, dem Kreisboten und Executor Salewski zu Rosenberg in Oberschlesien, dem früheren Gerichtsscholzen und Orts-Steuer-Erheber Bulla zu Bzinitz im Kreise Lublinitz, dem bisherigen Gerichtsscholzen Raschke zu Vielwiese im Kreise Steinau das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Se. Majestät der König hat den Landgerichts-Assessor a. D. Küpper zum Landrathe des Landkreises Düsseldorf ernannt, und den seitherigen Bürgermeister der Stadt Düsseldorf, Ober-Bürgermeister Ludwig Hammers, der von der dortigen Stadtverordnetenversammlung getroffenen Wiederwahl gemäß in gleicher Eigenschaft auf eine fernere zwölfjährige Amtsdauer bestätigt.

Bei dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten sind der Eisenbahn-Secretär Plaschke und der Geheime Kanzlei-Secretär Mettke zu Geheimen Registratoren und der Kanzlei-Diätarius Graf zum Geheimen Kanzlei-Secretär ernannt worden.

Berlin, 26. Nov. [Se. Majestät der Kaiser und König] ertheilten gestern Nachmittag einige Audienzen, hörten heute Vormittag die Vorträge des Kriegsministers und des Chefs des Militär-Cabinets und nahmen militärische Meldungen entgegen. Nachmittags um 2½ Uhr sind Se. Majestät vom Hamburger Bahnhof aus zur Jagd nach der Göhrde abgereist. Im Allerhöchsten Gefolge befinden sich der General-Adjutant Graf von der Goltz, der Hof-Marschall Graf Perponcher, die Flügel-Adjutanten Oberst Fürst Radziwill und Major von Winterfeld und der Leibarzt Sr. Majestät, Generalarzt Dr. von Lauer.

[Ihre Majestät die Kaiserin-Königin] reist heute von Coblenz nach Weimar. Die Hofdame Gräfin Münster und der diensthuende Kammerherr, Landrath Freiherr von Frentz, haben die Ehre, Ihre Majestät zu begleiten. (Reichs-Anz.)

= **Berlin**, 26. November. [Ein neues Bankgesetz. — Aus dem Bundesrathe. — Große Studentenversammlung.] Im Reichskanzleramt ist der Entwurf eines Bankgesetz-Entwurfes mit Einführung der Reichsbank ausgearbeitet, er wird demnächst den Mitgliedern des Bundesrathes zugehen. Ist dies aber der Fall, dann ist ein neuer Beschluß über die Bankfrage erforderlich und folgerecht die abermalige Einbringung des Entwurfes an den Reichstag. Es ist nun davon die Rede, dieser formellen Procedur dadurch aus dem Wege zu gehen, daß man Seitens des Bundesrathes über dessen Acceptirung der Reichsbank in dem Gesetz und über die Grenzen, in welchen das Institut in das Leben treten soll, der Bankgesetz-Commission Mittheilung macht und derselben überläßt, danach ihre Arbeiten fortzusetzen und dem Reichstage Vorschläge zu machen. Uebrigens erhält sich auch heute die Angabe, daß das Bankgesetz in dieser Session nicht zu Stande kommen, und dieselbe vielmehr vor Weihnachten ihr Ende finden werde. — Im Laufe der nächsten Woche werden im Reichstage die Entwürfe über den Landsturm und die Controle über Personen des Beurlaubtenstandes zur zweiten Berathung kommen, die Berichte sind heute in der Commission bereits festgestellt worden. — Der Bundesrathsausschuß für Zoll- und Steuerwesen hat soeben über das Scheibler'sche Verfahren zur Bestimmung des Raffinationswerthes der Rohzucker Bericht erstattet. Dem Ausschusse lag das Gutachten der besonderen zur Prüfung des Scheibler'schen Verfahrens berufenen Commission und eine Eingabe des deutschen Rübenzucker-Industrie-Vereins vor, welcher die Beibehaltung des bestehenden Verfahrens der Rübenzuckerbesteuerung empfahl, an beide Schriftstücke lehnte sich die eingehende Berathung. Das Resultat dieser Berathungen besteht darin, daß die Mehrheit des Ausschusses beantragt, es wolle der Bundesrath die Anstellung von Raffinationsversuchen im Großen zur Feststellung einestheils des Verhältnisses, in welchem der durch das Scheibler'sche Verfahrn gefundene theoretische Gehalt an Crystallzucker zu dem in einem rationellen Raffinationsprocesse zu erzielenden Ausbringen an solchem steht, anderentheils die Richtigkeit der nach § 3 des Gesetzes vom 26. Juni 1869 bei der Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Zuckers in Anwendung kommenden Polarisation genehmigen und den Herrn Reichskanzler ersuchen, wegen deren Ausführung unter möglichster Kostenersparniß das Weitere zu veranlassen; eine Minorität dagegen beantragt: es wolle der Bundesrath die Anstellung von Versuchen zur Feststellung der Richtigkeit der nach § 3 des Gesetzes vom 26. Juni 1869 bei der Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Zuckers in Anwendung kommenden Polarisation genehmigen und den Herrn Reichskanzler ersuchen, wegen deren thunlichst baldiger Ausführung das Weitere zu veranlassen. — Gestern Abend fand in dem großen Auditorium der Universität eine überaus besuchte Studenten-Versammlung statt. Die Anwesenden standen Kopf an Kopf und auch der Vorflur war noch gedrängt angefüllt. Den Vorsitz führte das Präsidium der akademischen Lesehalle, es handelte sich um eine Antwort auf den Anschlag des General-Intendanten der Kgl. Schauspiele von Hülsen am Schwarzen Brett, wonach den Studirenden der billigere Eintritt in die Königl. Theater entzogen werden sollte, wenn sie sich nicht jedes Beifalls- und Mißfallens-Zeichens enthalten wollten. Seit Jahrzehnten fand hier keine so erregte Studentenversammlung statt, wie die gestrige. Man beschloß an den General-Intendanten ein Schreiben zu richten, worin man fernerhin auf die bisherige Vergünstigung verzichten zu wollen erklärte und die Insinuation als hätten sich die Studenten zu Claqueurs hergegeben, energisch zurückwieß. Uebrigens wurde constatirt, daß das ganze, den Studirenden erwiesene Beneficium sich auf die tägliche Ueberlassung von 27 Plätzen im Parterre und Amphitheater für das Opern- und Schauspielhaus a 10 bez. 5 Sgr. beschränkte.

[Ihre Kaiserliche und Königliche Hoheit die Kronprinzessin] hat das Glückwunschschreiben des hiesigen Magistrats zu Höchstihrem Geburtstage mit folgendem Dankschreiben erwidert:

„Ich habe den Ausdruck herzlicher Theilnahme, welchen der Magistrat von Berlin Mir zu Meinem Geburtstage dargebracht hat, mit lebhaftem Danke empfangen. Die freundlichen Worte, mit welchen der Magistrat Meines Interesses an den Angelegenheiten der Hauptstadt gedenkt, haben Mir aufrichtige Genugthuung bereitet. Ich werde nicht aufhören, allen Bemühungen der städtischen Behörden, welche auf Förderung des Gemeinwohls gerichtet sind, Meine beeiferte Aufmerksamkeit zu widmen und benutze gern auch diesen Anlaß, um nochmals Meine Freude über die treffliche Ausführung jeuer großen, kürzlich von Mir besichtigten Anstalt auszusprechen, auf welche Berlin mit wohlberechtigtem Stolze blicken darf.

Neues Palais bei Potsdam, den 22. November 1874.

Victoria, Kronprinzessin."

D. R. C. [Im landwirthschaftlichen Ministerium] haben nun die ganze Woche hindurch Sitzungen der neugebildeten und durch den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten Dr. Friedenthal ins Leben gerufenen neuen Fachcommissionen stattgefunden, um die ihnen vorgelegten Sachfragen eingehenden Berathungen zu unterziehen. Die sämmtlichen Berathungen, auf deren Resultate wir noch näher zurückkommen werden, wohnte der Minister Dr. Friedenthal in Person bei. Auch den heut begonnenen Berathungen der Commission für Pferdezucht folgte Dr. Friedenthal mit großem Interesse, und verließ die Sitzung nicht früher als bis gegen 4 Uhr die Commissionsmitglieder ihre Berathungen auf morgen vertagten. Außer den Mitgliedern des Landesökonomie-Collegiums, die in diese Commission gewählt sind, wohnten noch andere, auf dem Gebiete der Pferdezucht hervorragende Personen den Berathungen bei und waren von dem Minister hierzu herangezogen, so u. A. der Landstallmeister des Königl. Hauptgestüts Graditz Graf G. Lehndorff und der auf dem Gebiete der Pferdezucht, sehr bekannte Abgeordnete Rittergutsbesitzer Frentzel.

Kiel, 26. November. [Der Eiderkanal] ist seit heute voll Eis und die Schifffahrt, falls kein Thauwetter eintreten sollte, als geschlossen zu betrachten.

Provinzial-Zeitung.

≏ **Breslau**, 26. November. [Schwurgerichtssitzung: Intellectuelle Urkundenfälschung und wiederholter Betrug.] 1. Anfang Mai d. J. entwendete der Tagearbeiter Bernhard Kittner in der Wohnung seines Schwiegervaters Christian Klose zu Neukirch ein Hypotheken-Instrument über eine für den Klose auf das Grundstück Nr. 76 zu Herrmannsdorf-Strachwitz in Höhe von 150 Thalern eingetragene Forderung aus einem unverschlossenen, frei stehenden Schränkchen. Um sich auf dieses Instrument Geld zu leihen, begab sich derselbe am 2. Mai mit dem Kaufmann B. zu einem hiesigen Notar, stellte sich demselben als der Auszügler Christian Klose aus Neukirch vor, und gab, nachdem er von dem mitgekommenen, dem Notar persönlich bekannten Kaufmann recognoscirt worden war, die Erklärung ab, daß er die für ihn auf dem Grundstück Nr. 76 zu Herrmannsdorf-Strachwitz haftenden Hypothek in Höhe von 150 Thlr. an den Kaufmann C. hierselbst cediren wolle. Der Notar nahm nun eine notarielle Cession der obigen Hypothek seitens des angeblichen Christian Klose an den Kaufmann C. auf. Hierauf erhielt Kittner von L. acht Thaler unter dem Versprechen, daß er, sobald er Geld brauchen werde, mehr bekommen sollte. Von Anfang Mai bis Mitte Juni 1874 erhielt er denn auch von L. noch in einzelnen Raten 70 bis 80 Thlr. — Kitter in Folge dessen angeklagt, seines Vortheils wegen die öffentliche Bekundung einer Erklärung bewirkt zu haben, die von einer andern Person, als der in der öffentlichen Urkunde genannten, abgegeben worden ist. Außerdem ist er des einfachen Diebstahls schuldig. Er gesteht Alles ein und giebt zu seiner Entschuldigung an, daß ihm die betreffende Hypothekenforderung als Mitgift versprochen worden sei. Die Geschwornen billigen ihm mildernde Umstände zu. Der Staats-Anwalt beantragt 1 Jahr Gefängniß und 2 Jahr Ehrverlust, der Gerichtshof läßt es mit 9 Monaten Gefängniß und einem Jahre Ehrverlust bewenden.

Gegen die Mitte des Monat August d. J. kam die unverehl. Pauline Baum zu der hierselbst wohnhaften Frau Kaufmann H., stellte sich als die verwittwete Frau Kaufmann Lange vor, und gab an, daß sie im Auftrage des Vaterländischen Vereins käme, um für eine schwindsüchtige Dame, die nach Reinerz ins Bad geschickt werden solle, Beiträge zu sammeln. Sie äußerte ferner, daß sie von der Frau von Tümpling bereits 18 Thaler, und von einer Anzahl anderer Damen der Bekanntschaft der Frau H. entsprechende Beiträge erhalten habe. Durch diese Vorspiegelungen getäuscht, gab ihr Frau H. einen Thaler. Durch diesen Erfolg ermuthigt, setzte die Baum das gute Werk fort. Einige Tage darauf ging sie zu dem Juwelier S., und bat, wiederum im Auftrage des Vaterländischen Frauenvereins um eine Unterstützung, mit welcher einem Frl. Beer, welche krank sei, aufgeholfen werden solle. Um ihre Angaben schmackhafter zu machen, gab sie vor, von der Frau Kaufmann H. zu S. geschickt zu sein. Dieser versprach eine Unterstützung, wollte dieselbe jedoch an Frl. Beer direct zahlen und ließ sich deren Wohnung angeben. Indeß fand er eine Dame dieses Namens in der angegebenen Wohnung nicht. Nach einigen Wochen kam die Schwindlerin zu S. zurück, um ihn an sein gegebenes Versprechen zu erinnern. S. hielt ihr vor, daß ihre Angaben erlogen seien, und nun producirte sie ein ärztliches Attest, und gestand unter kläglichen Bitten, daß sie die Unterstützung für sich selbst haben wolle. S. veranlaßte das gerichtliche Einschreiten gegen die Person, die sich auch ihm gegenüber eines falschen Namens bedient hatte, und es stellte sich heraus, daß dieselbe schon unendlich oft, namentlich wegen Betruges, bestraft sei, zuletzt durch Erkenntniß des Berliner Schwurgerichts i. J. 1869 wegen Urkundenfälschung, wiederholten Betruges im wiederholten Rückfalle und wiederholter Unterschlagung, sowie wegen wiederholten Diebstahls im Rückfalle mit 2½ Jahren Zuchthaus, und nachdem sie diese Strafe verbüßt hatte, durch das hiesige Schwurgericht wiederum wegen Betruges mit 8 Monaten Gefängniß. Unter diesen Umständen widersprach der Staatsanwalt, Herr Prof. Dr. Fuchs, dem von der Vertheidigung vornehmlich auf das Geständniß und die Geringfügigkeit des Objects gestützten Antrage auf Annahme mildernder Umstände. Die Geschworenen sprachen das Schuldig und lehnten die mildernden Umstände ab, worauf die Baum wegen Betruges und versuchten Betruges im wiederholten Rückfall nach dem Antrage der Staats-Anwaltschaft zu 1 Jahr 3 Monaten Zuchthaus, 50 Thlr. Geldbuße oder noch 1 Monat Zuchthaus, und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf 2 Jahre verurtheilt wurde.

○ **Gleiwitz**, 26. November. [Ernennung. — Raubanfall.] Dem Herrn Dr. Freund ist in der vorgestrigen Sitzung des Kreisausschusses vom Königlichen Landrath Herrn von Strachwitz das Patent seiner Ernennung zum Sanitätsrath als eine staatliche Anerkennung seiner 25jährigen verdienstlichen Thätigkeit als Arzt überreicht worden. — Auf der Chaussee in der Nähe des Wirthshauses „zur Halle" hat in jüngster Zeit wieder ein Raubanfall stattgehabt. Ein Händler wurde von einem fremden Manne, den er aus Gefälligkeit auf seinen Wagen genommen, angefallen und seiner Baarschaft beraubt. Auf seinen Hilferuf eilten jedoch einige Männer, die auf der Jagd waren, herbei und konnten noch zeitig genug den Räuber ergreifen und der Polizei überliefern.

= **Guttentag**, 25. Nov. Bei der heute stattgefundenen Stadtverordnetenwahl wurde in erster Abtheilung wiedergewählt Kaufmann Szyja, in zweiter Abtheilung Böttcher Arlt und neugewählt Kaufmann Kurda, in dritter Abtheilung wiedergewählt Hutmacher Wystrichowsky und neugewählt Tischler Proft.

Berlin, 26. November. Allmälig lenkte die heutige Börse in ein günstigeres Fahrwasser, und wenn im Großen und Ganzen auch die Umsätze meist in demselben engen Rahmen blieben wie zuvor, so darf doch der Verkehr animirter genannt werden. Auf allen Gebieten hatte eine festere Tendenz Platz gegriffen und fand dieselbe in den von auswärtigen Plätzen eintreffenden Coursmeldungen hinlänglich Unterstützung, um bis zum Schluß der Börse andauern zu können. Ueberdies kommen auch noch einige innere Momente hinzu, die dem Verkehr Leben und dem Charakter Festigkeit verliehen. Der mit allgemeiner Spannung erwartete Ausweis der Preußischen Bank trug insofern dazu bei, die Börse über die jüngste Discontoerhöhung zu beruhigen, als aus ihm auf das Klarste hervorgeht, daß die mercantilen und geschäftlichen Verhältnisse jene Steigerung der Discontrate nicht veranlaßt haben, es gewinnt daher diese Maßregel den Charakter eines Schutzmittels, das im Augenblicke zwar unbequem, doch für die Zukunft heilsame Wirkung verspricht. Der Börse steht in genügendem Maße billiges Geld zur Verfügung, der Privat-Discont ging wiederum zurück und normirte sich auf 4½%, die Liquidation geht daher sehr leicht zu billigen Prolongationssätzen von statten, wie dies bei dem geringfügigen Umfang der zu regulirenden Engegements von vornherein mit ziemlicher Bestimmtheit zu erwarten war. Die heute stattgehabte Prämienerklärung gestaltete den Verkehr etwas reger. Die Prämien fanden meist Abnahme, hierdurch wurden allerdings in weiterer Folge Verkaufsofferten hervorgerufen, die jedoch bei der im Allgemeinen festen Stimmung durchaus keine Pression übten. Die internat. Spekulationswerthe erzielten einige, allerdings nur wenig belangreiche Courserhöhungen. Oest. Creditactien waren ziemlich belebt Oest. Staatsbahn erfreute sich einer vorzugsweise festen Tendenz und ging ebenfalls rege um. Die localen Speculationseffecten zeigten ebenfalls gute Festigkeit und zogen auch etwas im Course an, ohne aber die höchsten Notirungen voll bis zum Schluß behaupten zu können. Disconto-Comm. 177⅜, ult. 177¼—¾—¼, Dortmunder Union 34⅞, ult. 34⅝—35¼—35, Laurahütte 135, ult. 134⅝ bis 135¼. Die Oesterr. Nebenbahnen verhielten sich sehr ruhig und erfuhren nur ganz geringfügige Coursveränderungen. Auswärtige Staatsanleihen erhöhten meist bei ganz minimalen Umsätzen ihre Notirungen. Oesterr. Renten besser, auch Italiener höher. Türken unverändert, aber fest, Amerikaner sehr still. Von Russ. Werthen waren nur Bahnen und Central-Bodencredit-Pfandbr. rege. Preuß. Fonds sehr fest und in leidlich gutem Umsatz, andere deutsche Staatspapiere dagegen sehr still. Eisenbahn-Prioritäten zeigten sich recht fest, namentlich inländische 4 und 4½procent., besonders waren 4proc. Stettiner, 4½proc. Thüringische und Bergische gut zu lassen; in auswärtigen Priorit. war der Verkehr sehr gering. Auf dem Eisenbahnactien-Markte hatte der Geschäftscharakter trotz der wenig belangreichen Umsätze an Festigkeit gewonnen, die rheinisch-westph. Speculations-Devisen vermochten etwas im Course anzuziehen, Potsd. waren ruhig und notiren nicht niedriger, Leipz. B. und Rheinische B. beliebt, Rumänen eröffneten in fester Haltung, zeigten später aber Symptome der Erschlaffung. Bankactien waren fast absolut geschäftslos, Quistorp besser, preuß. Bankantheile nachlassend, Producten-Maklerbank in Folge der veröffentlichten Bilanz niedriger, ebenso Meininger billiger erhältlich. Industriepapiere fast ganz geschäftslos. Baltischer Lloyd und Görlitzer Eisenbahnbed. sehr belebt, Westend steigend, Viehhof belebt, Leopoldshall besser, Victoriahütte sehr fest, Hochdahl gesucht. Montanwerthe im Allgemeinen wenig fest. Wechsel sehr still und unverändert. — Um 2½ Uhr: Credit 140⅞, Franzosen 184¼, Lomb. 81, Disc.-Comm. 177½, Dortmunder Union 35¾, Laurahütte 135⅛. (Bank- u. H.-Z.)

Köln, 25. Nov. [Der Hörder Bergwerksverein] hat im letzten Geschäftsjahre einen Bruttoüberschuß von 284,711 Thlr. erzielt. Die heute stattgehabte Generalversammlung genehmigte die Zahlung einer Dividende von 4 pCt. aus dem Reservefonds und Abschreibungen in Höhe von 200,000 Thalern.

Wien, 26. Novbr. [Die Einnahmen] der Elisabeth-Westbahn betrugen in der Woche vom 16. bis zum 22. Novbr. 169,190 Fl., ergaben mithin gegen die entsprechende Woche des Vorjahres eine Mindereinnahme von 22,189 Fl. — Wocheneinnahme der Linie Neumarkt-Braunau-Simbach 13,493 Fl., Mehreinnahme 688 Fl. — Wocheneinnahme der Linie Salzburg-Hallein 1789 Fl., Mehreinnahme 153 Fl. — Wocheneinnahme der Linie Wien-Kaiserebersdorf

993 Fl., Mindereinnahme 676 Fl. — Wocheneinnahme der Linie Steindorf-Braunau 1086 Fl., Mehreinnahme 168 Fl.

Berliner Börse vom 26. November 1874.

Wechsel-Course.

Amsterdam 250 Fl.	8 T.	3½	144¼ bz
do. do.	2 M.	3½	143⅜ bz
Augsburg 100 Fl.	2 M.	4½	56.20 G
Frankf. a. M. 100 Fl.	2 M.	5	— —
Leipzig 100 Thlr.	8 T.	6	99¾ G
London 1 Lst.	3 M.	5	6.22 11/16 bz
Paris 300 Fres.	8 T.	4	81½ bzB
Petersburg 100 SR.	3 M.	6	93 1/16 bz
Warschau 90 SR.	8 T.	6	94 7/16 bz
Wien 150 Fl.	8 T.	4½	91 7/16 bz
do. do.	2 M.	4½	90⅞ bz

Fonds- und Geld-Course.

Freiw. Staats-Anleihe	4½	— —
Staats-Anl. 4½%ige	4½	— —
do. consolid.	4½	105 7/16 bz
do. 4%ige	4	100 B
Staats-Schuldscheine	3½	91⅝ bz
Präm.-Anleihe v. 1855	3½	128½ G
Berliner Stadt-Oblig.	4½	102¾ B
Pfandbr. Berliner	4½	100¼ bzG
Pfandbr. Pommersche	3½	87⅜ bz
Pfandbr. Posensche	4	93⅝ bz
Pfandbr. Schlesische	3½	85½ G
Rentenbriefe Kur- u. Neumärk.	4	98 bz
Rentenbriefe Pommersche	4	97½ B
Rentenbriefe Posensche	4	97½ B
Rentenbriefe Preussische	4	97⅞ bz
Rentenbriefe Westfäl. u. Rhein.	4	98⅞ bz
Rentenbriefe Sächsische	4	98½ bz
Rentenbriefe Schlesische	4	97⅜ bz
Badische Präm.-Anl.		117 B
Baierische 4% Anleihe		118 B
Cöln-Mind. Prämiensch.	3½	104 bzB

Kurh. 40 Thlr.-Loose 77 B
Badische 35 Fl.-Loose 41 G
Braunschw. Präm.-Anleihe 23 15/16 bz
Oldenburger Loose 41 bzG

Louisd. 110⅜ G 111¾ G	Fremd. Bkn. 99⅞ bG
Ducaten 3.6⅜ bz	Oest. Bkn. 91 15/16 bz
Sover. 6.24¾ G	do. Silbrgld. 96⅛ bz
Napoleons 5.13 bz	do. ¼-Guld. 96 G
Imperials 5.18¼ G	Russ. Bkn. 94 11/16 bz
Dollars 1.11 13/16 G	

Hypotheken-Certificate.

Krupp'sche Partial-Obl.	5	100⅛ bzG
Unkb. Pfb. d. Pr. Hyp.-B	4½	100½ bz
Deutsche Hyp.-Bk.-Pfb	4½	95¾ G
Kündbr. Cent.-Bod.-Cr.	4½	100⅛ bz
Unkünd. do. (1872)	5	102⅝ bzB
do. rückbz. à 110	5	107 G
do. do. do.	4½	99½ bz
Unk. H. d. Pr. Bd. Crd.-B.	5	102½ bz
do. III. Em. do.	5	101 bz
Kündb. Hyp.-Schuld. do.	5	99½ bz
Hyp. Anth. Nord-G.-C.B.	5	101½ bz
Pomm. Hypoth.-Briefe	5	103 bz
Goth. Präm.-Pf. I. Em.	5	106½ G
do. do. II. Em.	5	104¾ bzB
do. 5% Pf. rkzlbr. m110	5	101¼ bz
do. 4½ do. do. m. 110	4½	93⅛ B
Meininger Präm.-Pfd.	4	101⅝ bz
Oest. Silberpfandbr.	5½	72 bz
do. Hyp. Crd. Pfndbr.	5	68½ B
Pfdb. d. Oest. Bd.-Cr.-Ge.	5	88⅛ G
Schles. Bodencr. Pfndbr.	5	100⅜ bz
do. do.	4½	94¾ G
Südd. Bod.-Cred.-Pfdb.	5	102½ G
Wiener Silberpfandbr.	5½	71 G

Ausländische Fonds.

Oest. Silberrente	4⅕	68¼ bz
do. Papierrente	4⅕	64 bz
do. 54er Präm.-Anl.	4	107¼ etbzB
do. Lott.-Anl. v. 60	5	106½ bzG
do. Credit-Loose	—	114 B
do. 64er Loose	—	98½ bzG
Russ. Präm.-Anl. v. 64	5	157⅛ bzB
do. do. 1866	5	154 bzG
do. Bod.-Cred.-Pfdb.	5	89¼ bz
Russ.-Pol. Schatz-Obl.	4	86 bzB
Poln. Pfandbr. III. Em.	4	82½ G
Poln. Liquid.-Pfandbr.	4	69¼ B [97⅝ G
Amerik. 6% Anl. p.1882	6	97¾ GDz. [N.
do. do. p.1885	6	102⅛ bz
do. 5% Anleihe	5	99⅛ bzG
Französische Rente	5	100 B
Ital. neue 5% Anleihe	5	66⅞ bzG
Ital. Tabak-Oblig.	6	98⅞ bz
Raab-Grazer 100 Thlr. L.	4	81¾ bzG
Rumänische Anleihe	8	103¾ B
Türkische Anleihe	5	43½ bzG
Ung. 5% St.-Eisenb.-Anl.	5	74⅜ bz

Schwedische 10 Thlr.-Loose — —
Finnische 10 Thlr.-Loose 12 3/10 B
Türken Loose 125 bz

Eisenbahn-Prioritäts-Actien.

Berg-Märk. Serie II.	4½	— —
do. III. v. St. 3½ g.	3½	85½ bzG
do. do. VI.	4½	99⅝ bzG
do. Hess. Nordbahn	5	102¾ G
Berlin-Görlitz	5	103⅜ bz
do.	4½	97¼ [illegible]
Breslau-Freib. Litt. D.	4½	99¼ B
do. do. G.	4½	99¼ B
do. do. H.	4½	99¼ B
Cöln-Minden III.	4	93 G
do. do.	4½	100½ G
do. IV.	4	94 B
do. V.	4	92½ bz
Halle-Sorau-Guben	5	98⅜ bzG
Hannover-Altenbeken	4½	— —
Märkisch-Posener	5	101 G
N.-M. Staatsb. I. Ser.	4	96 G
do. do. II. Ser.	4	— —
do. do. Obl. I. u. II.	4	96 G
do. do. III. Ser.	4	— —
Oberschles. A.	4	— —
do. B.	3½	— —
do. C.	4	— —
do. D.	4	93⅛ G
do. E.	3½	85 G
do. F.	4½	100⅞ B
do. G.	4½	99⅝ G
do. H.	4½	101 bzB
do.	5	103½ bzB
do. von 1873	4	— —
do. von 1874	4½	99⅞ B
do. Brieg-Neisse	4½	—
do. Cosel-Oderb.	4	94 bzG
do. do.	5	103⅝ G
do. Stargard-Posen	4	94 B
do. do. II. Em	4½	— —
do. do. III. Em	4½	— —
do. Ndrschl. Zwgb	3½	80⅛ G
Ostpreuss. Südbahn	5	103¾ G
Rechte-Oder-Ufer-B.	5	103 G
Schlesw. Eisenbahn	4½	98½ G
Chemnitz-Komotau	5	56 bzG
Dux-Bodenbach	5	83 G
do. II. Emission	5	70 G
Prag-Dux	fr.	35 B
Gal. Carl-Ludw.-Bahn	5	94 bz
do. do. neue	5	92¾ bz
Kaschau-Oderberg	5	77⅞ bz
Ung. Nordostbahn	5	65¾ bzG
Ung. Ostbahn	5	62⅞ bzB
Lemberg-Czernowitz	5	71⅜ bzG
do. do. II.	5	78¼ bzG
do. do. III.	5	72⅝ bzB
Mährische Grenzbahn	5	71¼ G
Mähr-Schl. Centralbahn	fr.	28 B
do. neue	fr.	33 B
Kronpr. Rudolph-Bahn	5	84¾ bzG
Oesterr.-Französische	3	317 B
do. do. neue	3	308⅞ etbzB
do. südl. Staatsbahn	3	249⅜ bz
do. neue	3	249⅜ bz
do. Obligationen	5	87 bzB
Warschau-Wien II.	5	99 B
do. III.	5	97½ G
do. IV.	5	96 bz

Bank-Discont 6 pCt.
Lombard-Zinsfuss 7 pCt.

Eisenbahn-Stamm-Actien.

Divid. pro	1872	1873	Zf.	
Aachen-Mastricht	1	1¼	4	28⅛ bz
Berg.-Märkische	6	3	4	83½-4¼ bz
Berlin-Anhalt	17	16	4	142 bz
do. Dresden	5	5	5	60 bz
Berlin-Görlitz	3½	3	4	78 bzB
Berlin-Hamburg	12	10	4	191½ bzG
Berl. Nordbahn	5	5	4	16½ bz
Berl.-Postd.-Magd.	8	4	4	93½ bz
Berlin-Stettin	12¾	10¾	4	144⅝ bz
Böhm. Westbahn	5	5	5	88¾ G
Breslau-Freib.	7½	8	4	103½ bz
do. neue	5	5	5	99¼ B
Cöln-Minden	9 7/20	8 1/12	4	127¾-8 bz
do. neue	5	5	5	107¾ bz
Cuxhav. Eisenb.	6	6	6	— —
Dux-Bodenbach B	5	0	4	33 B
Gal. Carl-Ludw.-B.	7	8⅔	4	108-8½ bz
Halle-Sorau-Gub.	0	0	4	26⅞ bz
Hannover-Altenb.	5	0	4	22 B
Kaschau-Oderbrg.	5	5	5	59 bzG
Kronpr. Rudolphb.	5	5	5	66⅞ bzG
Ludwigsh.-Bexb.	11	9	4	183¼ bz
Märk.-Posener	0	0	4	27⅜ bz
Magdeb.-Halberst.	8	6	4	100⅛ bzG
Magdeb.-Leipzig	14	14	4	248 bz
do. Lit. B.	4	4	4	92⅞ bz
Mainz-Ludwigsh.	11 6/16	9	4	131½ bz
Niederschl.-Märk.	4	4	4	98½ bzG
Oberschl. A. C. D.	13⅔	13⅔	3½	161½ bzG
do. B.	13⅔	13⅔	3½	147¾ G
do. neue	—	—	5	152½ bzB
Oester.-Fr.-St.-B.	10	10	4	183¾-4¼ bz
Oest. Nordwestb.	5	5	5	83¾-4¼ bz
Oester. südl. St.-B.	4	3	4	80½-¾ bz
Ostpreuss. Südb.	0	0	4	37⅛ bz
Rechte O.-U.-Bahn	6	6⅓	4	117 bzG
Reichenberg-Pard	4½	4½	4½	67 G
Rheinische	9⅖	9	4	136 bz
Rhein-Nahe-Bahn	0	0	4	19⅛ bz
Rumän. Eisenbahn	3⅗	5	4	32-1½ bz
Schweiz Westbahn	1⅗	1⅗	4	22 bz
Stargard-Posener	4½	4½	4½	100½ bz
Thüringer	9	7¼	4	119⅛ bz
Warschau-Wien	10	11	4	89¼ G

Eisenbahn-Stamm-Prioritäts-Actien.

Berlin-Görlitzer	5	5	5	101½ bzB
Berlin. Nordbahn	5	5	5	28¼ bz
Breslau Warschau	0	0	5	40 B
Halle-Sorau-Gub.	0	0	5	47 bzG
Hannover-Altenb.	5	0	5	42 bzG
Kohlfurt-Falkenb.	5	5	5	56 bzB
Märkisch-Posener	0	0	5	59¼ bzG
Magdeb.-Halberst.	3½	3½	3½	74 bzG
do. Lit. C.	5	5	5	101⅝ bz
Ostpr. Südbahn	0	0	5	75⅝ bzG
Pomm. Centralb.	5	0	fr.	12¼ bzG
Rechte O.-U.-Bahn	6	6⅓	4	— —
Rum. (40% Einz.)	—	8	8	81¼ bzG
Saal-Bahn	5	5	5	43 bzG

Bank-Papiere.

Anglo Deutsche Bk	7½	0	4	49 B
Allg. Deut. Hand.-G	9¼	0	4	11¼ G
Berl. Bankverein	18	5½	4	85¼ bzG
Berl. Kassen-Ver.	29 3/10	29	4	294⅛ G
Berl. Handels-Ges.	12½	6½	4	122 bz
Berl. Prod.-Makl. B	8½	12¾	4	62 B
do. Prod.-u. Hdls. B.	2.07	3⅔	4	86⅛ bzG
Braunschw. Bank	8⅔	9	4	117⅞ G
Bresl. Disc.-Bank	10	2½	4	88⅛ G
do. Hand. u. Entrp.	9	5	4	70½ B
Bresl. Maklerbank	30	0	4	75¾ G
Bresl. Mkl.-Ver.-B.	7	5	4	87¾ B
Br. Pr.-Wechsl.-B.	12	0	4	66¼ G
Bresl. Wechslerb.	12	0	4	77 G
Centralb. f. Ind. u. Hand.	10	4	4	77 bzG
Coburg. Cred.-Bk.	7¼	4	4	84½ bzG
Danziger Priv.-Bk.	7	7¾	4	118 G
Darmst. Creditbk.	15	10	4	155¼ bzG
Darmst. Zettelbk.	7	7 3/10	4	105½ G
Deutsche Bank	8	4	4	89 G
do. Hyp.-B. Berlin	6	5	4	90½ G
Deutsche Unionsb.	9½	1	4	79¼ bzG
Disc.-Com.-A.	27	14	4	177⅜ bz
Genossensch.-Bk.	10⅔	3	4	103 G
do. junge	—	3	4	102 G
Gwb. Schuster u. C.	10	0	4	71 bzG
Goth. Grundcred. B	9½	8	4	111 G
Hamb. Vereins-B.	13¾	10 5/9	4	124¼ bz
Hannov. Bank	6⅗	7⅗	4	108¾ G
do. Disc.-Bk.	5	0	4	75½ bzB
Hessische Bank	6⅔	0	4	56½ bz
Königsb. do.	8	0	4	80⅛ G
Lndw. B. Kwilecki	6	0	4	59 G
Leip. Cred.-Anst.	15	9¾	4	158½ B
Luxemburg. Bank	12	8½	4	115 bzB
Magdeburger do.	5¾	6 3/10	4	111 B
Meininger do.	12	5	4	99 bzG
Moldauer Lds.-Bk.	4	5	4	51 B
Nordd. Bank	13⅝	10⅘	4	147 bz
Nordd. Grunder. B.	13¾	7¼	4	103½ bzG
Oberlausitzer Bk.	8 3/10	0	4	70 B
Oest. Cred.-Actien	18¾	5⅝	4	139¼-49 bz
Ostdeutsche Bank	8	4	4	78⅞ B
Ostd. Product.-Bk.	8½	0	4	11 G
Posner Prov.-Bank	6½	7⅔	4	108 G
Preuss. Bank-Act.	13½	20	4½	165 bz
Pr.-Bod.-Cr.-Act. B.	15	0	4	108¼ bzG
Pr-Cent.-Bod.-Cr.	9½	9½	4	120½ G
Sächs. B 60% I. S.	12	12	4	127¼ B
Sächs. Cred.-Bank	13	0	4	75¾ bzB
Schl. Bank.-Ver.	14	6	4	109¼ etbzB
Schl. Centralbank	13	8	4	66 bz
Schl. Vereinsbank	9	7	4	92⅝ G
Thüringer Bank	14	8	4	101 bz
Weimar. Bank	8	5	4	93 bz
Wiener Unionsb.	5	0	4	67½ B

(In Liquidation.)

Berliner Bank	14	0	fr.	77½ G
Berl. Lomb.-Bank	11¼	0	fr.	25 B
Berl. Makler-Bank	11	0	fr.	— —
Berl. Wechslerbk.	0	0	fr.	51½ bzG
Centralb. f. Genos.	14	0	fr.	87½ bzB
Nrdschl. Cassenv.	15	0	fr.	3½ bzG
Pos. Pr.-Wechsl.-B	8	0	fr.	⅝ G
Pr. Credit-Anstalt	24	0	fr.	56⅛ bz
Prov.-Wechsl.-Bk.	7½	0	fr.	90¼ G
Ver.-Bk. Quistorp	19	0	fr.	26¾ bz

Industrie-Papiere.

Baugess. Plessner	14	0	4	1⅞ bz
Berl. Eisenb.-Bd A	11½	6¾	4	126 B
D. Eisenbahnb.-G.	0	0	4	31⅛ bz
do. Reichs-u. Co.-E.	7¾	8	4	91½ bzG
Märk. Sch. Masch. G	2¼	0	4	29¾ bz
Nordd. Papierfabr.	8	0	4	40 G
Westend, Com.-G.	17	0	fr.	20½ bzB
Pr. Hyp.-Vers.-Act.	16⅘	17⅗	4	127¾ G
Schl. Feuervers.	17½	18	4	199 B
Donnersmarkhüt.	—	6	4	52½ B
Dortm. Union	12	—	4	34⅞ bz
Königs- u. Laurab.	29	20	4	135½ bzG
Lauchhammer	9	2	4	51 bzG
Marienhütte	14	6	4	67 bzG
Minerva	0	0	fr.	—
Moritzhütte	—	5	4	54 B
OSchl. Eisenwerk.	11	0	4	24½ G
Redenhütte	10	2	4	30¼ bzG
Schl. Kohlenwerk.	9	1	4	57 B
Schles. Zinkh.-Act.	8	8	4	100¼ G
do. St.-Pr.-Act.	8	8	4½	101⅜ G
Tarnowitz. Bergb.	20	16	4	98¼ bzG
Vorwärtshütte	8	7	4	44 B
Baltischer Lloyd	0	0	4	22¼ bzG
Bresl. Bierbrauer.	—	0	4	31¼ B
Bresl. E.-Wagenb.	7½	3½	4	50½ G
do. ver. Oelfabr.	10	8	4	62 G
Erdm. Spinnerei	9	7	4	51½ G
Görlitz. Eisenb.-B.	0	0	4	47½ bzG
Hoffm's Wag.-Fab.	6	5½	4	— —
O.Schl. Eisenb.-B.	14	5	4	68¾ bzG
Schles. Leinenind.	9	7½	4	90½ bzB
S.Act.-Br. (Scholtz)	9	0	fr.	27 G
do. Porzellan	7	7	4	41¼ B
Schl. Tuchfabrik	0	0	4	9 bzG
do. Wagenb.-Anst.	9	0	4	6¾ B
Schl. Wollw.-Fabr.	10	0	4	19 bzG
Wilhelmshütte MA	11½	10	4	99½ G

Telegraphische Depeschen.
(Aus Wolff's Telegr.-Bureau.)

Wien, 26. Nov., Abends. Der Finanzausschuß setzte die gesammten Staatsausgaben pro 1875 auf 380,873,882 Gulden fest, wobei der Nachtragscredit des Cultusministers mit 523,100 Gulden nicht inbegriffen ist. Die Staatseinnahmen sind mit 372,531,409 Gulden präliminirt. Das unbedeckte Deficit von 8,342,473 Gulden soll durch Veräußerung von im Besitze des Finanzministers befindlicher Rente von 12 Millionen Gulden Nominal Bedeckung finden.

Paris, 26. November. Der amerikanische Gesandte in Berlin Bancroft Davis, hat sich heute früh auf seinen Posten nach Berlin zurückbegeben.

Paris, 26. Novbr. Der Großfürst-Thronfolger und Großfürst Alexis von Rußland haben, wie die „Agence Havas" meldet, für nächsten Sonnabend die Einladung zu einem Diner im Palais Elysée angenommen. — Nach hier eingegangenen, aus carlistischer Quelle kommenden Depeschen schreiben sich die Carlisten den Sieg in dem Gefechte bei San Marcial zu, sie behaupten, 100 Gefangene gemacht zu haben. — Einer Privatdepesche aus Buenos-Ayres vom 23 d. M. zufolge war die Ruhe dort noch nicht wiederhergestellt.

Brüssel, 26. November. Abends. „Nord" zweifelt die Meldung der „Morningpost" an, daß der russische Geschäftsträger in Madrid über die Consolidirung der Regierung Serrano's berichtet habe. „Nord" meint, Rußland würde eine abwartende Stellung Spanien gegenüber beibehalten, bis das spanische Volk selbst sich über die Zukunft des Landes ausgesprochen habe.

London, 26. Novbr., Abends. Der Schatzkanzler empfing eine Deputation von Parlamentsmitgliedern, welche die Einsetzung einer Commission verlangt behufs Untersuchung der Gesetze über Banknoten-Umlauf und Banknotenausgabe, um die periodischen Geldkrisen zu verhindern. Die Deputation betont die Nothwendigkeit größerer Gleichmäßigkeit für die gewissen Banken gewährten Privilegien zur Noten-Ausgabe.

Der Schatzkanzler sprach sich gegen die Einsetzung einer solchen Commission aus, wenn dieselbe nicht ein genaues Programm zu prüfen habe, er empfahl der Deputation, ein Programm zu entwerfen, worin die zu behandelnden Fragen aufgestellt werden.

Rom, 26. November, Abends. Die Deputirtenkammer erledigte heute die Wahl der noch übrigen zwei Secretaire und wählte Farini und Gravena von der Linken. Beide lehnten ab, weil die bisher gewählten Secretaire der Rechten angehören. Die Linke gab unbeschriebene Stimmzettel ab.

Petersburg, 26. November. Nach einer weiteren Bekanntmachung der Reichsbank wird dieselbe vom 1. December d. J. das Fünffrankenstück zu 130, den Thaler zu 95 und den österreichischen Gulden zu 60 Kop. annehmen. Imperials werden wie bisher zu 5 Rbl. 87 Kop. angenommen.

Petersburg, 25. November. Die Reichsbank wird vom 1. December c. das Pfund Reinsilber zu 23 Rbl. 75 Kop. und Ein-Rubelstücke zu 104 Kop. annehmen. Der Goldpreis in Barren und Münze bleibt unverändert.

Newyork, 26. Nov. Der Dampfer der Hamburg-Amerikanischen Gesellschaft „Pommerania" überbringt 1⅛ Millionen Dollars.

(L. Hirsch telegraphisches Bureau.)

Nürnberg, 26. November. Die Bankfirma Loebel und Merkel hat fallirt. Die Passiva betragen 470,000 Fl., die Activa 200,000 Floren. Die Forderung der Creditanstalt beläuft sich auf 9000 Fl. Hauptgläubiger sind Erlanger Söhne, der Frankfurter Bankverein, die Süddeutsche Bodencreditbank und die Baierische Hypotheken- und Wechslerbank.

Berlin, 26. November. [Productenbericht.] Die Stimmung für Roggen schien anfänglich recht fest zu werden, doch erneute Realisationen per November drückten von Neuem den Markt, und die Course gaben besonders auf nahe Sichten erheblich nach, Frühjahr leistete mehr Widerstand. — Roggenmehl unverändert. — Weizen war bei sehr beschränktem Umsatz etwas billiger käuflich. — Hafer loco recht fest; Termine sehr matt. — Rüböl behauptete sich auch ferner im Preise. — Spiritus litt unter großen Verkäufen auswärtiger Speculanten und mußte erheblich nachgeben.

Weizen loco 55—70 Thlr. pro 1000 Kilogr. nach Qualität gefordert, ordin. gelber — Thlr. bez., gelber — Thlr. bez., inländischer — Thlr. bez., weißer poln. — Thlr. ab Bahn bez., pr. November 61¼ Thlr. bez., pr. November-December — Thlr. bez., per December-Januar — Thlr. bez., pr. April-Mai 189—188½ Rchmk. bez., pr. Mai-Juni 189½—189 Rchmk. bez., pr. Juni-Juli — Rchmk. bez. — Gekündigt 2000 Ctnr. Kündigungspreis 61¼ Thlr. — Roggen pro 1000 Kilogr. loco 52—59 Thlr. nach Qualität gefordert, neuer russischer 52½—53¾ Thlr. bez., geringer russischer — Thlr. bez., inländischer 56—58 Thlr. ab Bahn bez., geringer inländischer — Thlr. bez., poln. — Thlr. bez., pr. November 53⅝—52¾ Thlr. bez., pr. November-December 52—51½ Thlr. bez., pr. December-Januar — Thlr. bez., pr. Frühjahr 149½—148½ Rchmk. bez., pr. Mai-Juni 148½—147½ Rchmk. bez. Gekündigt 8000 Ctnr. Kündigungspreis 53¼ Thlr. — Gerste loco 51—64 Thlr. nach Qualität gefordert. — Hafer pr. 1000 Kilogr. loco 54—66 Thlr. nach Qualität gefordert, böhmischer — Thlr. bez., ostpreußischer 60—62½ Thlr. bez., westpreußischer 60—62½ Thlr. bez., russischer — Thlr. bez., neuer russischer 57—61 Thlr. bez., schlesischer — Thlr. bez., ungarischer und galizischer 55—60 Thlr. bez., pommerscher 61—64 Thlr. ab Bahn bez., mecklenburger 61—64 Thlr. ab Bahn bez., pr. November 63¼ Thlr. bez., pr. November-December 61½—61 Thlr. bez., pr. December-Januar — Thlr. bez., per Frühjahr 175½—174 Rchmk. bez., pr. Mai-Juni 174—172½ Rmk. bez. Gekündigt — Ctnr. Kündigungspreis — Thlr. — Sgr. — Erbsen: Kochwaare 66—78 Thlr. bez., Futterwaare 61—64 Thlr. bez. — Weizenmehl Nr. 0 pro 100 Kilo Br. unversteuert incl. Sack 9 5/12—9 Thlr., Nr. 0 und 1 8 5/12—8 Thlr. — Roggenmehl Nr. 0: 8⅔—8¼ Thlr., Nr. 0 und 1 7⅚—7½ Thlr. bez. — Roggenmehl Nr. 0 und 1: pr. November 7 Thlr. 24—25 Sgr. bez., pr. November-December 7 Thlr. 20 Sgr. bez., pr. December-Januar — Rchmk. bez., pr. Januar-Februar 22,8 Rmk. bez., pr. Februar-März 22,6 Rchmk. bez., pr. März-April — Rchmk. bez., pr. April-Mai 22,3 Rchmk. bez., pr. Mai-Juni 22,4 Rchmk. bez. Gekündigt 1000 Ctnr. Kündigungspreis 7 Thlr. 24 Sgr. — Oelsaaten: Raps — Thlr., Rübsen — Thlr. nach Qualität. — Rüböl per 100 Kilo netto loco 18¼ Thlr. bez., mit Faß — Thlr. bez., per November 18½ Thlr. Gld., pr. November-December 18½ Thlr. Gld., pr. December — Thlr. bez., per April-Mai 58 Rchmk. Br., 57,5 Rchmk. Gld., pr. Mai-Juni 58,5 Rchmk. bez. — Gekündigt — Ctnr. Kündigungspreis — Thlr. — Leinöl loco 20⅙ Thlr. — Petroleum per 100 Kilo. incl. Faß loco 8⅙ Thlr. bez., pr. November 7⅔—11/12 Thlr. bez., pr. November-December 7⅔—11/12 Thlr. bez., pr. December-Januar — Rchmk. bez., pr. Februar-März — Rchmk. bez., pr. April-Mai — Rchmk. bez. Gekündigt — Barrels. Kündigungsreis — Thlr.

Spiritus pr. 10,000 Liter loco „ohne Faß" 18 Thlr. 12—10 Sgr. bez., „mit Faß" pr. November 18 Thlr. 22—16 Sgr. bez., pr. November-December 18 Thlr. 10—8—10 Sgr. bez., pr. December-Januar — Thlr. bez., per Januar-Februar — Rchmk. bez., pr. April-Mai 58,3—57,5—6 Rchmk. bez., pr. Mai-Juni 58,7—57,9—58 Rchmk. bez., pr. Juni-Juli 59,5—59—59,1 Rchmk. bez., pr. Juli-August 60,7—60—60,1 Rchmk. bez. — Gekündigt 10,000 Liter. Kündigungsreis 18 Thlr. 17 Sgr.

Telegraphische Course und Börsennachrichten.
(Aus Wolff's Telegr.-Bureau.)

Frankfurt a. M., 26. November, Nachmittags 2 Uhr 30 Min. [Schlußcourse.] Londoner Wechsel 119½. Pariser do. 95⅛. Wiener do. 106⅞. Franzosen* 321. Hess. Ludwigsbahn 132½. Böhm. Westbahn 209½. Lombarden*) 141. Galizier 251½. Elisabethbahn 202. Nordwestbahn 147¼. Elbthalbahn —. Oberhessen 72⅛. Oregon —. Credit-Actien*) 242¼. Russ. Bodencredit 89⅞. Russen 1872 —. Silberrente 68⅜. Papierrente 63⅞. 1860er Loose 106¾. 1864er Loose 172½. Ungar. Schatzw. 90¾. Raab-Grazer 82⅜. Amerikaner de 1882 97⅞. Darmstädter Bankverein 388. Deutsch-österr. 88¼. Prov.-Disconto-Gesellschaft 81⅛. Brüsseler Bank 106½. Berliner Bankverein 85¼. Frankf. Bankverein 86. do. Wechslerbank 83⅛. Nationalbank 1047. Meininger Bank 99. Hahn Effectenbank 116⅛. Continental 91⅛. Südd. Immobil.-Gesellschaft —. Hibernia —. 1854er Loose —. Rockford 15. Rhein-Nahe-Bahn —. Schiff'sche Bank —. Neue Russische Anleihe —. Ungarloose 95¾. Köln-Minden-Loose —. Englische Wechslerbank —. Meininger Loose —. Schles. Vereinsbank —. Kurhessische Loose —. Baubank —. Neue ungar. Schatzb. 89⅛. Fest, aber geschäftslos.

Geringes Geschäft. Speculationswerthe fest, Banken still. Geld zur nächsten Liquidation zu 5 pCt. leicht zu erhalten.

Nach Schluß der Börse: Creditactien 242⅝, Franzosen 321⅛, Lombarden 141¼.

*) per medio resp. per ultimo.

Hamburg, 26. November, Nachmittags. [Schluß-Course.] Hamb. Staats-Prämien-Anleihe 108½. Silberrente 68¼. Oesterreich. Creditactien 209. dto. 1860er Loose 106½. Nordwestbahn —. Franzosen 690. Lombarden 304. Italienische Rente 66¾. Vereinsbank 124¼. Laurahütte 134½. Commerzb. 81½. dto. II. Emis. —. Norddeutsche Bank 146. Provinzial-Disconto-Bank — —. Anglo-deutsche Bank 46. dto. neue 67. Dänische Landmannb. — —. Dortmund. Union —. Wiener Unionbank —. 64er Russ. Prämien-Anleihe —. 66er Russ. Prämien-Anleihe —. Amerikaner de 1882 93⅛. Köln-M.-St.-Actien 128¼. Rhein. Eisenbahn-Stamm-Actien 136. Bergisch-Märkische 84. Disconto 4½ pCt. — Ziemlich fest.

Hamburg, 26. Novbr. [Getreidemarkt.] Weizen und Roggen loco fest, beide auf Termine ruhig. Weizen 126pfd. pr. November 1000 Kilo netto 187 Br., 186 Gd., per November-December 1000 Kilo netto 187 Br., 186 Gd., pr. December-Januar 1000 Kilo netto 187½ Br., 186½ Gd., pr. April-Mai 1000 Kilo netto 192½ Br., 191½ Gd. Roggen pr. November 1000 Kilo netto 165 Br., 163 Gd., pr. November-December 1000 Kilo netto 163 Br., 162 Gd., pr. December-Januar 1000 Kilo netto 160 Br., 159 Gd., pr. April-Mai 1000 Kilo netto 154 Br., 153 Gd. Hafer und Gerste ruhiger, Rüböl sehr fest, loco und per November 56, pr. Mai pr. 200 Pfund 58½. Spiritus still, per Novemebr und per December-Januar 46, per März-April und pr. April-Mai pr. 100 Liter 100% 46½. Kaffee ruhig. Umsatz 2000 Sack. — Petroleum steigend, Standard white loco 10, 25 Br., 10, 00 Gd., pr. November 10, 00 Gd., Decbr. 10, 00 Gd., Januar-März 10, 25 Gd. Wetter: Frost, schön.

Liverpool, 26. November, Vormittags. [Baumwolle.] (Anfangsbericht.) Muthmaßlicher Umsatz 12,000 Ballen. Underändert. Tagesimport 4000 Ballen, davon 3000 B. amerikanische, 1000 B. Bengal.

Liverpool, 26. November, Nachmittags. [Baumwolle.] (Schlußbericht). Umsatz 12,000 Ballen, davon für Speculation und Export 2000 Ballen. Ruhig.

Middl. Orleans 8 3/16, middl. amerikanische 7¾, fair Dhollerah 5⅛, middl. fair Dhollerah 4¾, good middl. Dhollerah 4¼, middl. Dhollerah 3⅞, fair Bengal 4⅛, fair Broach 5⅛, new fair Domra 5⅛, good fair Domra 5 9/16 fair Madras 5, fair Pernam 8, fair Smyrna 6½, fair Egyptian 8½.

Amsterdam, 26. November, Nachm. [Getreidemarkt.] (Schlußbericht.) Weizen per Mai 270. Roggen per März 185½. — Wetter: Hell, kalt.

Antwerpen, 26. Novbr., Nachmittags 4 Uhr 30 Minuten. [Getreidemarkt.] (Schlußbericht.) Weizen ruhig, dänischer 25¼. Roggen fest, Galatz 19⅜. Hafer nachgebend, Riga 23¼. Gerste stetig.

Antwerpen, 26. Novbr. [Petroleum-Markt.] (Schlußbericht.) Raffinirtes, Type weiß, loco 25¼ bez. 25½ Br., per November 24½ bez., 25 Br., per December 24½ bez. 24¾ Br., per Januar und pr. Januar-März 25½ Br. Ruhig.

Bremen, 26. Novbr. Petroleum. (Schlußbericht). Standard white loco 10 Mk. 60 Pf. Bedeutendes Geschäft.

Amsterdam, 26. Nov. [Zinn.] Im Verlaufe der Zinn-Auktion der niederländischen Handelsgesellschaft wurde der Gesammtvorrath von Bancazinn (20,067 Blöcke) verkauft. Der Preis stellte sich auf 57¾ bis 58¾ und durchschnittlich auf 58 2/5 Fl. pr. Block.

* **Breslau**, 27. Novbr., 9½ Uhr Vorm. Am heutigen Markte war der Geschäftsverkehr schleppend, bei mäßigen Zufuhren und unveränderten Preisen.

Weizen, in matter Haltung, pr. 100 Kilogr. schlesischer weißer 5⅚ bis 6⅚ Thlr., gelber 5⅚ bis 6⅓ Thlr., feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Roggen in gedrückter Stimmung, pr. 100 Kilogr. 5¼ bis 5⅞ Thlr., feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Gerste, feine Qualitäten mehr beachtet, pr. 100 Kilogr. 5 bis 5 5/12 Thlr., weiße 5½ bis 5⅚ Thlr.

Hafer unverändert, pr. 100 Kilogr. 5⅓—5⅔ bis 6 Thlr.

Erbsen angeboten, pr. 100 Kilogr. 6⅓ bis 7⅙ Thlr.

Wicken behauptet, pr. 100 Kilogr. 5⅔ bis 6 Thlr.

Lupinen sehr fest, pr. 100 Kilogr. gelbe 4⅔ bis 5 1/12 Thlr., blaue 4½ bis 5 Thlr.

Bohnen mehr Kauflust, pr. 100 Kilogr. 7 1/12 bis 7½ Thlr.

Mais hoch gehalten, pr. 100 Kilogr. 4 11/12 bis 5 5/12 Thlr.

Oelsaaten preishaltend.

Schlaglein in ruhiger Haltung.

Per 100 Kilogramm netto in Thlr., Sgr., Pf.

Schlag-Leinsaat	7	15	—	8	7	6	8	17	6
Winter-Raps	7	22	6	8	2	6	8	10	—
Winter-Rübsen	7	12	—	7	22	6	8	—	—
Sommer-Rübsen	7	12	—	7	17	6	8	—	—
Leindotter	7	7	6	7	12	6	7	22	6

Rapskuchen gut käuflich, schlesische 75—77 Sgr per 50 Kilogr.

Leinkuchen matter, schlesische 108—110 Sgr. per 50 Kilogr.

Kleesaat — gut verkäuflich — neue rothe ordinäre 12—13 Thlr., mittele 13¼—13⅔ Thlr., feine 14—14⅔ Thlr., hochfeine 15⅓ Thlr. pr. 50 Kilogr., — weiße wenig zugeführt, ordinäre 15—16 Thlr., mittle 17—18 Thlr., feine 18½—19 Thlr., hochfeine 19½—21 Thlr. pr. 50 Kilogr.

Thymothee ohne Umsatz, 9—10—11 Thlr. pr. 50 Kilogr.

Mehl in matter Haltung, pr. 100 Kilogr. unversteuert Weizen- fein 9½ bis 9⅔ Thlr., Roggen- fein 9¼—9 7/12 Thlr., Hausbacken 8¾ bis 8 11/12 Thlr., Roggen-Futtermehl 4½—4⅔ Thlr., Weizenkleie 3⅓—3⅚ Thlr.

Meteorologische Beobachtungen auf der königl. Universitäts-Sternwarte zu Breslau.

November 26. 27.	Nachm. 2 U.	Abds. 10 U.	Morg. 6 U.
Luftdruck bei 0°	333''',36	333''',21	332''',40
Luftwärme	— 0°,3	— 0°,5	— 1°,1
Dunstdruck	1''',86	1''',77	1''',61
Dunstsättigung	95 pCt.	93 pCt.	89 pCt.
Wind	NW. 1	NO. 1	NO. 1
Wetter	trübe.	trübe.	trübe.

Breslau, 27. Nov. [Wasserstand.] O.-P. 4 M. 22 Cm. U.-P. — M. — Cm.

* **[Ein Spiegel der Gegenwart.]** Roman von S. Kohn, Verfasser des „Gabriel." 3 Bde. 8°. Jena, Hermann Costenoble. In dem vorliegenden, mit Spannung erwarteten Romane des berühmten Autors, der in der bereits vor Jahren erschienenen Novelle „Gabriel" ein ungewöhnliches Erzählertalent bekundete und die den sensationellen Erfolg hatte, in die Sprachen fast aller Nationen übersetzt und der berühmten Tauchnitz'schen „Collection of german Authors" einverleibt zu werden, stellt der Verfasser in origineller, spannender Handlung und treuer, geistvoller Schilderung das Wiener Leben in Adels- und Börsenkreisen dar, und gewinnt das Buch ein besonderes Interesse durch die Entwickelung der Entstehungs-Geschichte der großen Börsen-Catastrophe, wodurch dem ganzen Werke ein zeitgeschichtlicher Werth verliehen wird.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Stein.
Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.